

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. November 1997
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adler, Brigitte (SPD)	41, 42	Kressl, Nicolette (SPD)	39, 40
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 76	Kubatschka, Horst (SPD)	64, 65
Behrendt, Wolfgang (SPD)	11	Kutzmutz, Rolf (PDS)	45, 46
Beucher, Friedhelm Julius (SPD)	43, 44	Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU)	21
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	51, 52	Dr. Lucyga, Christine (SPD)	66, 67
Deichmann, Christel (SPD)	33	Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)	10
Duve, Freimut (SPD)	53	Marx, Dorle (SPD)	48, 49
Eich, Ludwig (SPD)	12	Mattischeck, Heide (SPD)	79
Eichstädt-Bohlig, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55, 56, 57	Mertens, Angelika (SPD)	77
Faße, Annette (SPD)	13	Michels, Meinolf (CDU/CSU)	25, 26
Ferner, Elke (SPD)	58, 59, 60	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	1, 2
Friedhoff, Paul K. (F.D.P.)	34, 35, 69, 70	Dr. Niese, Rolf (SPD)	68
Ganseforth, Monika (SPD)	61	Nitsch, Egbert (Rendsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 7
Gloser, Günter (SPD)	14, 15	Dr. Schubert, Mathias (SPD)	28, 29
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	36, 62	Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	71, 72
Grasedieck, Dieter (SPD)	37, 38	Sielaff, Horst (SPD)	30
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	8, 9, 63	Spiller, Jörg-Otto (SPD)	22
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	16, 17	Steen, Antje-Marie (SPD)	50
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	18	Weisheit, Matthias (SPD)	31, 32
Jäger, Renate (SPD)	5, 78	Wester, Hildegard (SPD)	73, 74, 75
Kirschner, Klaus (SPD)	19, 20	Westrich, Lydia (SPD)	23, 24
Klemmer, Siegrun (SPD)	47	Zierer, Benno (CDU/CSU)	27

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD) Organisierter Handel in Rußland mit fin- gierten Einladungen deutscher Firmen; Visaerteilung durch die deutsche Botschaft für Scheinfirmen 1	Behrendt, Wolfgang (SPD) Nachnutzung der Grundstücke und Gebäude des Deutschen Entwicklungsdienstes in Berlin-Spandau 7
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	Eich, Ludwig (SPD) Vermeidung ungerechtfertigter Steuervor- teile beim Abschluß von Doppelbesteue- rungsabkommen durch gleichzeitige Ver- einbarung von Steuersparmodellen 7
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erleichterung der Ausbildung ausländischer Studenten in Deutschland; Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften zum Ausländer- gesetz 1	Faße, Annette (SPD) Umgestaltung der Außenstelle des Bundesvermögensamtes in Cuxhaven 7
Jäger, Renate (SPD) Besoldung im Rahmen einer Kann-Bestim- mung der Vierten Verordnung zur Ände- rung der Zweiten Besoldungs-Übergangs- verordnung für Berufsanfänger mit den in den neuen Bundesländern erworbe- nen Befähigungsnachweisen 2	Gloser, Günter (SPD) Betreuung von Liegenschaften durch die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg 9
Nitsch, Egbert (Rendsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verkehrsunfall eines Dienstwagens des Bun- desministeriums des Innern mit „Tarnkenn- zeichen“ am 27. Februar 1997 in Braun- schweig; Disziplinarverfahren wegen Fahrerflucht 3	Verlagerung der Kasse der Oberfinanz- direktion Nürnberg nach München 9
Operationen verdeckter Ermittler auf Schweizer Staatsgebiet und umgekehrt; Fehlen von gesetzlichen Befugnissen 4	Dr. Hendricks, Barbara (SPD) Gültigkeit der Maßgeblichkeit im Bilanz- steuerrecht in anderen Staaten; Notwen- digkeit höherer Steuersätze bei einer weitgehenden Übereinstimmung von Handelsrecht und Bilanzsteuerrecht 10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	Hofmann, Frank (Volkach) (SPD) Einführung eines niedrigeren Mehrwert- steuersatzes für Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen 10
Hacker, Hans-Joachim (SPD) Probleme bei der Sachenrechtsbereinigung in den neuen Bundesländern durch nicht entschiedene Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögens- bzw. Vermögens- zuordnungsgesetz 4	Kirschner, Klaus (SPD) Anhebung der Besteuerungsgrenze nach § 64 AO bzw. der Zweckbetriebsgrenze nach § 67 a AO; Auswirkung auf die Steu- ereinnahmen der Gebietskörperschaften . . . 11
Dr. Luther, Michael (CDU/CSU) Nutzungsentgelt für ein Grundstück in den neuen Bundesländern auf der Grundlage der §§ 314 ff. Zivilgesetzbuch, insbeson- dere im Falle der Bebauung mit einem Wochenendhaus 6	Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU) Steuereinnahmen durch die pauschal versteuerten Arbeitsverhältnisse (610 DM-Verträge) 1996 12
	Spiller, Jörg-Otto (SPD) Berücksichtigung aller Börsen bei der Ein- führung eines neuen elektronischen Han- delssystems gemäß § 2 a Börsengesetz 12
	Westrich, Lydia (SPD) Umfang der jährlich in die deutsche Abschreibungsbranche fließenden Mittel . . . 13

Seite	Seite
Westrich, Lydia (SPD) Auswirkungen der Verbesserung des öffentlichen Defizits (Maastricht-Defizit) im September 1997 auf die Folgejahre	13
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Michels, Meinolf (CDU/CSU) Kriterien für die Verteilung von Subventionen für den deutschen Bergbau	14
Zierer, Benno (CDU/CSU) Nichtberücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Vergabe der Fördergelder für strukturpolitische Vorhaben durch die EU	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Dr. Schubert, Mathias (SPD) Verbot der Sterilisation bzw. Kastration bei Tieren, insbesondere Hunden und Katzen, gemäß § 6 Tierschutzgesetz; Ausnahmeregelungen	15
Sielaff, Horst (SPD) Prophylaxe und Therapie der Schwarzkopfkrankheit bei Puten angesichts des futter- und arzneimittelrechtlichen Verbots aller Nitrofurane und Nitroimidazole	16
Weisheit, Matthias (SPD) Berücksichtigung des württembergischen Allgäus bei der Sonderförderung der bayerischen Region Allgäu im Rahmen des Projektes „Bäuerliche Modellregion Allgäu“	17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Deichmann, Christel (SPD) Einsatz des Lohnkostenzuschusses nach § 249h Abs. 4 b AFG auch im landwirtschaftlichen Bereich	18
Friedhoff, Paul K. (F.D.P.) Widerstand der Bundesregierung gegen die Einführung EU-einheitlicher Bewertungskriterien zur gesundheitlichen Bewertung von künstlichen Mineralfasern; Umsetzung der 23. Anpassung der EU-Richtlinie 67/548/EWG	18
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD) Verbot des Schnapsverkaufs an Tankstellen und Kiosken angesichts der alkoholbedingten Verkehrsunfälle	19
Grasedieck, Dieter (SPD) Mehrbelastung der westdeutschen Versicherten seit 1991 durch Aufbau und Finanzierung einer gesamtdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zu einer Finanzierung aus Steuermitteln	20
Kressl, Nicolette (SPD) Leistungsminderungen für Versicherte und Leistungsempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rechtsänderungen ab 1978	21
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Adler, Brigitte (SPD) Bereitstellung des erforderlichen Arbeitsmaterials an wehrpflichtige Soldaten bzw. an Zeitsoldaten	24
Beucher, Friedhelm Julius (SPD) Beschaffung von 200 Lkw-Simulatoren für die Bundeswehr; Auswahlverfahren und Liefertermine	25
Kutzmutz, Rolf (PDS) Weitere Nutzung des Geländes des ehemaligen NVA-Truppenübungsplatzes „Güterfelder Heide“ bei Potsdam	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Klemmer, Siegrun (SPD) Einstellung der Integrationssprachkurse für junge Aussiedler in Stuttgart	26

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Marx, Dorle (SPD) Rahmenvertrag zur Regelung von Adop- tionen von rumänischen Kindern durch deutsche Eltern	Hacker, Hans-Joachim (SPD) Fertigstellung der Umgehungsstraße für den Bereich der Gemeinde Pampow (B 321)
27	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Kubatschka, Hans (SPD) Scheitern des Ausbaus der Donau in Ungarn wegen fehlender Mittel; Auswirkungen auf das künftige Gesamtverkehrsaufkommen auf der Donau
Steen, Antje-Marie (SPD) Verschlechterung der Heilmittelversorgung, insbesondere bei der Versorgung mit Rollstühlen, durch die Einführung von Versorgungspauschalen durch die Krankenkassen	35
28	Dr. Lucyga, Christine (SPD) Fehlen von Bundesmitteln für den Bau von Zubringerstraßen zur A 20 (West- tangente Rostock), zur A 241 und zur Rügenanbindung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	35
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU) Schnellere Umrüstung der Weltschiffahrts- flotte angesichts der massiven Luftver- schmutzung durch den Seeverkehr; Anteil der deutschen Schiffe an dieser Verschmutzung	Dr. Niese, Rolf (SPD) Kosten der Versuchsstrecke für die Erhebung von Autobahnbenutzungsgebühren auf der A 555 zwischen Bonn und Köln
29	36
Duve, Freimut (SPD) Zulässigkeit des Einsatzes von Radar- warngeräten an Autos	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
30	Friedhoff, Paul K. (F.D.P.) Einführung eines Abfallzerkleinerers als Alternative zur Biotonne; Kostenvergleich
Eichstädt-Bohlig, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zahlungen im Rahmen des Hauptstadtver- trages an das Land Berlin zur Finanzierung der Verkehrsinvestitionsvorhaben U 5, B 96 (Tiergartentunnel) und S 4 (Nord- ring); Verteilungsquote	37
30	Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD) Treibhauspotential von Schwefelhexafluorid; Vermeidung eines Neueinsatzes in geschlos- senen Schaltanlagen; Durchführung von Untersuchungen
Ferner, Elke (SPD) Umsetzung der Änderung der Landeplatz- verordnung; Lärmschutzmaßnahmen und Verbot von Fallschirmspringerflügen an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen ab 13.00 Uhr	38
32	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
Ganseforth, Monika (SPD) Fertigstellung des Baus der Megahubanlage in Lehrte zur Expo 2000	Wester, Hildegard (SPD) Aufteilung der Kosten bei der Vergabe einer einheitlichen Vorwahlnummer für die Stadt Mönchengladbach
33	40
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD) Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Eisenbahnstrecke München – Mühldorf – Freilassing und Freigabe der Mittel für ein- zelne Streckenabschnitte	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
34	Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bevorzugung ausbildungswilliger Betriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Änderung der VOB
	43

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Mertens, Angelika (SPD) Fördermittel für Maßnahmen zur städte- baulichen, sozialen und ökologischen Verbesserung von Großsiedlungen in den alten Bundesländern seit 1985 und von Plattenbausiedlungen in den neuen Bundesländern seit 1989	44
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Jäger, Renate (SPD) Vergleich zwischen der Qualität der Hoch- schulausbildungsgänge und der Hoch- schulabschlüsse in den neuen und alten Bundesländern	46
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
	Mattischeck, Heide (SPD) Reduzierung bzw. Wegfall der Zuwendungen für das Lager für afghanische Flüchtlinge in Peshawar durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)
	47

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)**
(SPD)
- Ist es richtig, daß bei der Visaerteilung durch die Deutsche Botschaft in Rußland nicht überprüft wird, ob die einladenden Firmen in der Bundesrepublik Deutschland wirklich einen Geschäftsbetrieb unterhalten oder Scheinfirmen sind (Bild am Sonntag vom 19. Oktober 1997)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 19. November 1997**

Im Rahmen des Visumverfahrens überprüfen die deutschen Auslandsvertretungen selbstverständlich und mit besonderer Sorgfalt Einladungen auf ihre Echtheit. Wenn Zweifel an der Echtheit einer Einladung oder an der Seriosität der einladenden Firma bestehen, bittet die Botschaft die Innenbehörden des Bundes und der Länder, die Bonität von Einladern aus dem Bundesgebiet zu überprüfen. In einer beachtlichen Anzahl von Fällen konnte eine illegale Einreise durch gezielte Überprüfung der Einladungen verhindert werden.

2. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)**
(SPD)
- Trifft die Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen, z. B. durch Mitteilungen an die Landeskriminalämter, um einen organisierten Handel mit fingierten Einladungen deutscher Firmen zu unterbinden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 19. November 1997**

Ich verweise auf die vorausgehende Antwort. Es sind auch Vorkehrungen getroffen worden, um die zuständigen Dienststellen über erkannte Urheber von fingierten Einladungsschreiben zu unterrichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordnete
**Elisabeth
Altmann
(Pommelsbrunn)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung die Aussage des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Carl-Dieter Spranger, bestätigen, daß nach schwierigen Gesprächen mit dem Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, Regelungen gefunden wurden, die ausländischen Studentinnen und Studenten die Ausbildung in Deutschland wesentlich erleichtern (Express [Köln] 1. November 1997)?

4. Abgeordnete
**Elisabeth
Altmann
(Pommelsbrunn)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Welche Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz, die die Ausbildung ausländischer Studentinnen und Studenten betreffen, beabsichtigt die Bundesregierung zu erlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 27. November 1997**

Das Bundesministerium des Innern bereitet gegenwärtig allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz vor, die sich derzeit in Bund und Ländern in der Ressortabstimmung befinden. Hierin sind im Rahmen der §§ 28, 29 des Ausländergesetzes auch Ausführungen zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften auf ausländische Studierende enthalten. In diesem Punkt steht die Abstimmung auf Bundesebene vor dem Abschluß, wobei sowohl der Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Deutschland als auch den ausländerrechtlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wird. Die gesetzlichen Bestimmungen selbst bleiben unverändert. Das Ergebnis muß anschließend noch mit den Ländern erörtert werden.

Die von der Zeitung „Express“ zitierten Äußerungen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

5. Abgeordnete
**Renate
Jäger
(SPD)**
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach nach nunmehr sieben Jahren deutscher Einheit auch mit einer Kann-Bestimmung der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (4. BesÜV-ÄndV), die besagt, daß Berufsanfänger, die ihre Befähigungsvoraussetzung im früheren Bundesgebiet erworben haben, 100% der Westbesoldung erhalten können, Berufsanfänger mit in den neuen Bundesländern erworbenen Befähigungsnachweisen, denen diese Möglichkeit versagt ist, benachteiligt werden, und womit wird die Weiterführung einer solchen Ost-West-Bestimmung begründet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 24. November 1997**

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Mit der Vierten Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung werden vielmehr die besoldungsrechtlichen Übergangsregelungen für die neuen Länder zurückgeführt und Unterschiede im Bezahlungsrecht für Beamte weiter abgebaut. Durch die Änderung der Zuschußregelung ist das Bezügenrevel für Berufsanfänger in den neuen Ländern grundsätzlich vereinheitlicht und damit der weitgehenden Angleichung der Ausbildungsverhältnisse Rechnung getragen worden. Hierzu hat die Bundesregierung die Bestimmung dem Wunsch der neuen Länder entsprechend in eine Kann-Regelung umgestaltet.

Im bisherigen Übergangsrecht war es zwingend vorgeschrieben, daß Beamte, die aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt wurden, einen ruhegehaltstfähigen Zuschuß bis zur Höhe der Westbezüge erhalten. Nach neuem Recht ist die Zuschußgewährung in das Ermessen des jeweiligen Dienstherrn gestellt. Damit erhalten grundsätzlich alle in den neuen Ländern erstmals ernannten Beamten einheitliche Bezüge. Ein Zuschuß kann nach neuem Recht nur dann gewährt werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Bei den neuen Ländern besteht übereinstimmend Interesse daran, in besonderen Fällen weiterhin den Zuschuß gewähren zu können.

6. Abgeordneter
Egbert Nitsch (Rendsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auskunft kann die Bundesregierung über die näheren Umstände eines Verkehrsunfalls am 27. Februar 1997 in Braunschweig, Bruchtorwall 12, geben, wo gegen 14 Uhr ein hellgrüner Mercedes-Benz mit dem von mehreren Personen abgelesenen Kennzeichen BS-HU 481, welches nach Feststellungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig ein „Tarnkennzeichen“ einer Kölner Dienststelle des Bundesministeriums des Innern für bestimmte Einsätze war, das Auto einer englischen Musikgruppe rammte – deren Sängerin sich durch einen schnellen Sprung retten mußte –, erheblichen, durch die Versicherung nicht erstatteten Sachschaden verursachte und dann ohne anzuhalten floh, und welche Auskunft kann die Bundesregierung ferner geben über den Halter und Fahrer dieses Autos, die mögliche Einsatzsituation, Gründe für die 1996 geplante und offenbar unterbliebene Vernichtung des Kennzeichens, eine Rechtfertigung der offenbar begangenen Verkehrsunfallflucht, deswegen eventuell veranlaßte Disziplinarverfahren gegen Bundesbedienstete sowie über die Höhe und Kostentragung des an beiden Autos entstandenen Schadens (s. Neue Presse Hannover vom 22. März 1997)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 27. November 1997**

Es trifft nicht zu, daß an dem Unfall am 27. Februar 1997 ein Fahrzeug einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern beteiligt war.

Das in Ihrer Frage genannte Kennzeichen war bis 1996 einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zur Verfügung gestellt worden. Die Kennzeichenschilder wurden im Oktober 1996 eingezogen und im November 1996 vernichtet. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig ist hierüber unterrichtet worden.

7. Abgeordneter
Egbert Nitsch (Rendsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Fallzahlen, jeweilige Dauer und Deliktsbereiche, in denen seit 1990 verdeckte Ermittler bzw. nicht offen ermittelnde Polizeibeamte deutscher Bundes- und (soweit bekannt) Länderbehörden auf Schweizer Staatsgebiet

operierten sowie umgekehrt, vor, und in welcher Weise genau sind bei diesen möglichen Einsätzen Schweizer Ermittler die Voraussetzungen der hiesigen §§ 110a bis 110e Strafprozeßordnung (StPO), insbesondere über die förmliche Genehmigung, sowie bei etwaigem deutschem Tätigwerden in der Schweiz der Umstand beachtet worden, daß dort keine gesetzliche Befugnis für solche Ermittlungen existiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 27. November 1997**

Auf Ersuchen und mit Zustimmung der Bezirksanwaltschaft Zürich wurden von Februar bis Juli 1991, also noch vor Inkrafttreten der §§ 110 ff. StPO, zwei Verdeckte Ermittler des Bundeskriminalamtes in einem dortigen Ermittlungsverfahren wegen illegalen Rauschgifthandels eingesetzt. Bei den anschließenden offenen Ermittlungen der schweizerischen Behörden konnte der Gruppierung in Zürich der Handel mit über 100 kg Kokain nachgewiesen werden, insgesamt wurden 28 Personen festgenommen.

Über Einsätze von Verdeckten Ermittlern der Bundesländer in der Schweiz wie auch über Einsätze Schweizer Verdeckter Ermittler in der Bundesrepublik Deutschland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

8. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Hacker**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die von Bürgerinnen und Bürgern in den neuen Ländern gewünschte Sachenrechtsbereinigung, d. h. die Zusammenführung bisher selbständigen Gebäude- und Grundeigentums und damit die Schaffung BGB-konformer Rechtsverhältnisse, in vielen Fällen zunächst nicht durchführbar ist, weil entweder Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz noch nicht bestandskräftig entschieden oder ehemals volkseigene Grundstücke noch nicht im Rahmen des Vermögenszuordnungsgesetzes zugeordnet sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 19. November 1997**

Der Bundesregierung sind die von Ihnen vorgetragene Schwierigkeiten bei der Durchführung der Sachenrechtsbereinigung bekannt. Deren Ursachen lassen sich wie folgt darstellen:

Das in § 3 Abs. 3 des Vermögensgesetzes (VermG) geregelte Verbot, über Grundstücke und Gebäude zu verfügen, die einem Antrag auf Rückübertragung nach diesem Gesetz unterliegen, ist durch die Grundstücksverkehrsordnung (GVO) abgesichert worden. Danach bedürfen alle Verträge über die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und über die Bestellung und Übertragung eines Erbbaurechts in den neuen Ländern der Genehmigung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GVO). Auch ein nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu beanspruchender Kauf- oder Erbbaurechtsbestellungsvertrag unterliegt diesem Genehmigungserfordernis. Die Genehmigung ist immer dann zu versagen, wenn für den Vermögenswert ein Antrag nach § 30 VermG vorliegt, es sei denn der Anmelder des vermögensrechtlichen Anspruchs erklärt zu dem abgeschlossenen Vertrag seine Zustimmung, oder der vermögensrechtliche Antrag erscheint offensichtlich unbegründet. Auf die Erteilung der Zustimmung durch den Anmelder besteht kein Rechtsanspruch.

Die Verzögerungen im Zusammenhang mit der Sachenrechtsbereinigung bei ehemals in Volkseigentum stehenden, noch nicht zugeordneten Grundstücken ergeben sich daraus, daß das Sachenrechtsbereinigungsgesetz als Normadressaten den Nutzer und den Grundstückseigentümer nennt, letzterer jedoch bezogen auf ein konkretes Grundstück erst durch einen Zuordnungsbescheid festgestellt sein muß. Zwar könnte in einer Vielzahl von Fällen die Sachenrechtsbereinigung bereits vor dem Abschluß des Vermögenszuordnungsverfahrens erfolgen, da die Verfügungsbefugnis nach § 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes regelmäßig auch dazu berechtigt, Verträge nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz abzuschließen. Von dieser Möglichkeit wird allerdings nur selten Gebrauch gemacht, da ihr keine entsprechende Verpflichtung des Verfügungsbefugten korrespondiert und die Verfügungsbefugten Stellen das Risiko einer Auseinandersetzung mit dem wirklichen Berechtigten nach Abschluß des Vermögenszuordnungsverfahrens nicht eingehen wollen. Eine zusätzliche Problematik erfahren diese Fallgestaltungen dadurch, daß der Verfügungsbefugte bei Restitutionsansprüchen öffentlicher Stellen nach § 12 VZOG an der Verfügung gehindert ist.

9. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Ausmaß die Sachenrechtsbereinigung durch die dargestellten Probleme behindert wird, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese Probleme schnell einer Lösung zuzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 19. November 1997

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die oben aufgezeigten Probleme zu einer Verzögerung der Sachenrechtsbereinigung geführt haben.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den aufgezeigten Schwierigkeiten durch eine Gesetzesänderung abzuwehren und die Sachenrechtsbereinigung bereits während des laufenden Verfahrens nach dem Vermögensgesetz bzw. dem Vermögenszuordnungsgesetz zu ermöglichen.

Bei der Lösung der Problematik im Bereich von angemeldeten, aber noch nicht bestandskräftig beschiedenen Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz ist zu berücksichtigen, daß das Sachenrechtsbereinigungsgesetz mit seinem System von Einreden und Gegeneinreden eine Vielzahl von

Gestaltungsmöglichkeiten bietet, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, ihre Verhältnisse so zu gestalten, wie es ihnen am besten erscheint. Es könnte deshalb überlegt werden, daß auch dem Anmelder vermögensrechtlicher Ansprüche grundsätzlich diese Möglichkeiten erhalten bleiben, was allerdings nicht notwendigerweise dazu führen müßte, die Sachenrechtsbereinigung bis zum (bestandskräftigen) Abschluß des vermögensrechtlichen Verfahrens zurückzustellen. Der Anmelder könnte auch trotz des laufenden Verfahrens nach dem Vermögensgesetz verpflichtet sein, seine Zustimmung zu dem nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz abgeschlossenen Vertrag zu erteilen, wenn er nach erfolgter Rückübertragung des Grundstücks zum Abschluß des konkreten Vertrags verpflichtet wäre.

Die Probleme der Sachenrechtsbereinigung im Zusammenhang mit den noch nicht zugeordneten Vermögenswerten könnten dadurch gelöst werden, daß der Verfügungsbefugte zum Abschluß der Verträge nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz verpflichtet wird. Darüber hinaus könnte vorgesehen werden, daß die Verfügungsbeschränkung nach § 12 VZOG im Rahmen der Sachenrechtsbereinigung nicht gelten soll.

Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, Regelungen zu dem oben beschriebenen Problemkreis im Rahmen eines Immobilienrechtsbereinigungsgesetzes vorzuschlagen, dessen Entwurf in Kürze vorliegen soll.

10. Abgeordneter
Dr. Michael Luther
(CDU/CSU)
- Kann ein Nutzungsentgelt aufgrund eines Nutzungsvertrages für ein Grundstück, der auf der Grundlage der §§ 314 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch) der DDR begründet wurde und das später mit einem Wochenendhaus bebaut worden ist, bei einer Nutzungsentgelterhöhung mit einem neuverpachteten Grundstück bezüglich der Nutzungsentgelthöhe verglichen werden, obwohl bis zum Zeitpunkt der Aufgabe des Nutzungsvertrages lt. Schuldrechtsanpassungsgesetz das darauf stehende Gebäude dem Nutzer gehört und damit nur das „unbebaute“ Grundstück gepachtet wird, wo hingegen nach der Aufgabe dieses Grundstücks durch den „Altnutzer“ bei einer Neuverpachtung der neue Nutzer das Grundstück mit darauf stehendem Gebäude pachtet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 25. November 1997**

Es ist zulässig, im Rahmen der Ermittlung der Ortsüblichkeit von Entgelten nach § 3 Abs. 2 der Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (NutzEV), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1997, ein zu Erholungszwecken genutztes Grundstück, bei dem sich das Bauwerk im Eigentum des Nutzers befindet, mit einem gleichen Zwecken dienenden Grundstück zu vergleichen, bei dem das Bauwerk dem Grundstückseigentümer (Verpächter) gehört.

Die NutzEV hat bereits für den ersten hiernach zulässigen Erhöhungsschritt im Jahr 1993 zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden. Diese Differenzierung gilt für alle weiteren Erhöhungsschritte. Nach der Nutzungsentgeltverordnung kommt es nicht darauf an, wer das Bauwerk errichtet hat, sondern darauf, ob das Grundstück bebaut

ist. Ausschlaggebend dafür, allein auf die vorhandene Bebauung abzustellen, war die Überlegung, daß die Bebauung in jedem Fall eine intensivere Nutzung des Grundstücks ermöglicht, die das höhere Nutzungsentgelt rechtfertigt.

Deshalb kommt es bei dem Vergleich von Grundstücken nach § 3 Abs. 2 der NutzEV nicht darauf an, ob sich das Eigentum am Bauwerk in der Hand des Nutzers oder in der des Grundstückseigentümers befindet. § 3 Abs. 2 Satz 2 stellt lediglich auf die tatsächliche Nutzung unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung ab. Insofern ist hinsichtlich der Qualität der Bebauung zu unterscheiden. Ein beispielsweise lediglich mit einem Holzschuppen bebautes Grundstück wird man nicht mit einem Grundstück vergleichen können, auf dem ein massives Wochenendhaus mit Übernachtungsmöglichkeit errichtet ist. Diese Grundstücke würden sich in ihrer tatsächlichen Nutzbarkeit unterscheiden. Auf die Eigentumsrechte am Bauwerk kommt es nicht an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

11. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD) Wie werden Grundstücke und Gebäude des Deutschen Entwicklungsdienstes in Berlin-Spandau nach dessen Auszug genutzt werden, und welcher Zeitplan besteht für die Nachnutzung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 20. November 1997

Der genaue Umzugstermin des Deutschen Entwicklungsdienstes nach Bonn steht z. Z. noch nicht fest. Zeitnah zum Umzug der Einrichtung wird die Oberfinanzdirektion Berlin feststellen, ob die Liegenschaft für die Unterbringung anderer Bundesdienststellen benötigt wird. Sofern die Liegenschaft für Zwecke des Bundes entbehrlich ist, wird sie veräußert.

12. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD) Warum ist in Doppelbesteuerungsabkommen mit Staaten, die nach Inkrafttreten der Abkommen Steueranreize geschaffen haben, die deutsche Investoren anlocken sollen, nicht schon bei dem Abschluß Vorsorge dagegen getroffen worden, um nach Abschluß dieser Abkommen solche internationalen Steuersparmodelle und dadurch entstehende ungerechtfertigte Steuervorteile zu verhindern (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Frage 10 in Drucksache 13/8895)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 24. November 1997**

Die hier in Frage stehenden Doppelbesteuerungsabkommen sind älteren Datums. Man ging bei ihrem Abschluß davon aus, daß der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Industriestaaten besondere Steuervorteile, die in erster Linie von Gebietsfremden genutzt werden können, nicht einräumen würden. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Wahrung der steuerlichen Gleichbehandlung bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen – Außensteuerreformgesetz – vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), hielt man im Grundsatz an dieser Ausgangsposition fest. Nur soweit Regelungen über besondere Steuervorteile bereits in Kraft waren, trug man ihnen bei Abschluß der Abkommen Rechnung (z.B. DBA-Schweiz von 1971).

Erst im Zuge der weiteren Globalisierung der Wirtschaftstätigkeit und des zunehmenden Steuerwettbewerbs sind in der Folgezeit zunehmend Probleme zu Tage getreten. Seitdem – erstmals im DBA-USA von 1989 – wird die Freistellungsmethode in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung insbesondere durch die sog. Überleitungsklausel eingeschränkt. Diese erlaubt der Bundesrepublik Deutschland, bei bestimmten Einkünften durch einseitige Erklärung von der Freistellungs- auf die Anrechnungsmethode überzugehen.

13. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD) In welchem Zeitraum wird die Außenstelle des Bundesvermögensamtes in Cuxhaven sozialverträglich umgestaltet, und welcher Personalstand ist nach der Umgestaltung für diese Außenstelle vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 20. November 1997**

Das Bundesvermögensamt (BV-Amt) Cuxhaven wurde zum 1. Januar 1996 – zusammen mit 21 weiteren Bundesvermögensämtern im Bundesgebiet – aufgelöst.

Das gemeinsam mit dem Hauptpersonalrat, der Schwerbehindertenvertretung und einigen Oberfinanzdirektionen erarbeitete Organisationskonzept sieht vor, am Sitz eines aufgelösten BV-Amtes zunächst eine Ortsverwaltung oder sonstige ausgelagerte Organisationseinheiten beizubehalten, um dann unter Einbeziehung der dienstlichen Erfordernisse eine sozialverträgliche Umsetzung zu ermöglichen. Demzufolge wurde das BV-Amt Cuxhaven zu diesem Zeitpunkt zu einer Ortsverwaltung des BV-Amtes Soltau herabgestuft.

Die absehbaren Personalentwicklungen im Sachgebietsleiter- und Sachbearbeiterbereich der Ortsverwaltung in Cuxhaven machen es erforderlich, im Frühjahr 1998 (voraussichtlich 1. April 1998) die Zahl der bisherigen Sachgebiete von zwei auf eins herabzusetzen und einige Aufgaben zur Stammdienststelle nach Soltau zu verlagern, um eine effiziente Aufgabenerledigung zu gewährleisten. Mittels einer Sozialabfrage wird ermittelt werden, welchen Bediensteten ein Dienortwechsel zugemutet werden kann. Vom Ergebnis dieser Abfrage wird es abhängen, mit welchem Personalbestand die Ortsverwaltung Cuxhaven danach beibehalten wird und in welchem Zeitraum eine vollständige Integration möglich sein könnte.

14. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD) Wie viele Liegenschaften (aufgeschlüsselt nach Art und Umfang) haben jeweils die Oberfinanzdirektion München und Oberfinanzdirektion Nürnberg zu betreuen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. November 1997

Die Zahlen der in der Verwaltung der Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg stehenden Liegenschaften nach Liegenschaftsarten sind unterschiedlich, insgesamt ergibt sich aber ein Übergewicht für München:

Die Bundesvermögensabteilung der OFD München hat rd. 10300 Wohnungen, die OFD Nürnberg rd. 2200 Wohnungen zu verwalten.

Als wichtige Konversionsfälle, die noch abzuwickeln sind, haben die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg dem Bundesministerium der Finanzen mit Stand Ende Oktober 1997 für München 55 Fälle und für Nürnberg 28 Fälle gemeldet.

Die Flächen des Liegenschaftsbestandes im Allgemeinen Grundvermögen sind im Bereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg mit rd. 8500 ha zur Zeit zwar noch höher als in München mit rd. 4000 ha. Dies wird sich aber in naher Zukunft umkehren, wenn der Truppenübungsplatz Wildflecken mit rd. 5400 ha von der Bundeswehr übernommen wird und damit aus dem Liegenschaftsbestand der Oberfinanzdirektion Nürnberg ausscheidet.

Im Bereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg liegen in größerem Umfang von den US-Streitkräften genutzte Flächen. Dies läßt aber keinen Rückschluß auf ein insgesamt größeres Arbeitsvolumen der Bundesvermögensabteilung Nürnberg als Mittelinstanz zu. Die dafür von deutschen Dienststellen wahrzunehmenden Betreuungsaufgaben obliegen ganz überwiegend den Bundesvermögens- und Bundesforstämtern als Ortsinstanz.

15. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD) Welche Gründe liegen vor, die Kasse der Oberfinanzdirektion Nürnberg nach München zu verlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. November 1997

Der Kabinettsbeschuß vom 7. Februar 1996 beinhaltet eine Straffung und Reduzierung von Bundesbehörden. Danach sollen der Personalbestand und die Anzahl der Bundeskassen unter Einbeziehung der Bundeswehrekassen um etwa ein Drittel verringert werden.

Im Bundesministerium der Finanzen wurde ein Konzept zur Straffung der Bundesabteilungen der Oberfinanzdirektionen erarbeitet, das den Betroffenen und insbesondere den Ländern zur Einbringung ihrer Belange zur Verfügung gestellt wurde. Endgültige Standortfestlegungen zu den Bundeskassen können nur im Zusammenhang mit den Standortentscheidungen bezüglich der Bundesabteilungen getroffen werden. Zu den künftigen Standorten der Bundesabteilungen sind bisher noch keine abschließenden Festlegungen getroffen worden.

16. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- In welchen europäischen und in welchen anderen großen Industrieländern gilt das Maßgeblichkeitsprinzip im Bilanzsteuerrecht wie in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. November 1997

Ähnlich wie in Deutschland sind – solange das Steuerrecht keine anderen Ansätze vorschreibt – nach vorliegenden Informationen die handelsrechtlichen Bilanzansätze und Wertzumessungen für die steuerliche Gewinnermittlung in folgenden Staaten maßgeblich (Maßgeblichkeitsprinzip): Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien sowie in Japan.

17. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Kann man davon ausgehen, daß bei einer weitgehenden Übereinstimmung von Handelsrecht und Bilanzsteuerrecht, bei der die Rückstellungen, die Abschreibungen und andere Bewertungen in großem Ausmaß berücksichtigt werden, höhere Steuersätze erforderlich sind, um wegen der verengten Steuerbemessungsgrundlage ein gleiches Steueraufkommen zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. November 1997

Würde man in Deutschland die derzeit handelsrechtlich geltenden Bewertungsgrundsätze vollständig zur steuerlichen Gewinnermittlung übernehmen, ist davon auszugehen, daß nicht nur bei Bilanzpositionen der Passivseite in bestimmten Fällen höhere Werte zu berücksichtigen wären, sondern es müßten auch die Aktivpositionen neu bewertet werden. Da das Handelsrecht grundsätzlich z.B. kein Wertbeibehaltungswahlrecht für größere Kapitalgesellschaften kennt, dürfte die Neubewertung der Aktivpositionen eine Aufdeckung stiller Reserven in einem erheblichen Umfang bedeuten. Hypothetisch dürften auch die rein nach handelsrechtlichen Grundsätzen erforderlichen Absetzungen für Abnutzung im Regelfall niedriger sein als die aktuellen steuerlichen Absetzungen. Bei einer derartigen massiven Aufdeckung stiller Reserven ist davon auszugehen, daß trotz einer erhöhten Passivseite erhebliche Steuermehreinnahmen zu verzeichnen wären. Insofern wäre sogar eine generelle Steuersatzsenkung möglich.

18. Abgeordneter
Frank Hofmann (Volkach)
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es für zulässig und sinnvoll, daß in der Bundesrepublik Deutschland für Handwerk, Gewerbe und andere Dienstleistungsunternehmen ein niedrigerer Mehrwertsteuersatz eingeführt wird, und wird die Bundesregierung eine entsprechende Initiative in Brüssel aktiv unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 24. November 1997**

Nach derzeitigem Gemeinschaftsrecht ist auf Dienstleistungen des Handwerks, des Gewerbes und anderer Dienstleistungsunternehmer der Normalsteuersatz anzuwenden. Dieser muß in den EG-Mitgliedstaaten mindestens 15 v.H. betragen. Entsprechend wird in der Bundesrepublik Deutschland auf die genannten Umsätze der allgemeine Steuersatz in Höhe von derzeit 15 v. H. angewandt. Die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes ist EG-rechtlich nicht zulässig.

In der öffentlichen Diskussion wird von verschiedenen Seiten die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen gefordert in der Annahme, mit einer solchen Maßnahme könnten Arbeitsplätze geschaffen und die Schwarzarbeit eingedämmt werden.

Die Bundesregierung hält diese Vorschläge nicht für sinnvoll. Im Hinblick auf die angespannte Haushalts- und Finanzlage wäre die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nicht zu verantworten. So käme es allein bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (in Höhe von derzeit 7 v.H.) nur auf Handwerkerleistungen zu Steuermindereinnahmen von rd. 20 Mrd. DM.

Es ist zu bezweifeln, ob ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen zu neuen Arbeitsplätzen und einer Reduzierung der Schattenwirtschaft führt. Die Mehrwertsteuer ist nur ein Preisbestandteil unter vielen. Ob der Unternehmer den steuerlichen Vorteil an seine Kunden weitergibt, kann von staatlicher Seite nicht beeinflusst werden. Es würde zu Mitnahmeeffekten kommen.

Auch eine Abgrenzung, was „arbeitsintensive Dienstleistungen“ sind, ist nicht möglich. Die Regelung würde zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führen, ihre Kontrolle würde einen außerordentlichen Aufwand verursachen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß die Regelung zum „Steuerschlupfloch“ würde, da die Voraussetzungen gestaltbar wären.

Schließlich erscheint auch eine Einigung auf EG-Ebene kaum erreichbar. Die Anwendung eines einheitlichen ermäßigten Steuersatzes müßte obligatorisch in der EU auf arbeitsintensive Dienstleistungen eingeführt werden. Eine fakultative Einführung – mit oder ohne Möglichkeit, unterschiedliche ermäßigte Steuersätze anzuwenden – würde für Unternehmen eines Mitgliedstaates, der den allgemeinen Steuersatz anwendet, zu Wettbewerbsnachteilen – insbesondere in Grenzregionen – führen. Eine obligatorische Einführung ist für uns aber wegen der Steuerausfälle nicht akzeptabel.

Insgesamt sieht die Bundesregierung deshalb keinen Grund, auf Gemeinschaftsebene die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen zu unterstützen.

19. Abgeordneter
**Klaus
Kirschner**
(SPD)

Gibt es konkrete Überlegungen bzw. Pläne der Bundesregierung, die derzeitige Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) bzw. die Zweckbetriebsgrenze nach § 67 a Abs. 1 AO zu erhöhen, und wann ist gegebenenfalls mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen?

20. Abgeordneter
Klaus Kirschner
(SPD)
- Wie würde sich diese Anhebung der beiden Steuergrenzen auf die Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften jährlich auswirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 24. November 1997

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, eine Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften oder der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen vorzuschlagen.

Die beiden durch das Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 eingeführten Grenzen haben sich – auch der Höhe nach – in der Praxis bewährt. Insbesondere die Besteuerungsgrenze ist ein Kompromiß zwischen den berechtigten Interessen der gemeinnützigen Körperschaften und der gewerblichen Unternehmen, die mit den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der gemeinnützigen Körperschaften im Wettbewerb stehen. Sie hat bewirkt, daß über 90 vom Hundert der gemeinnützigen Körperschaften keine Ertragsteuern zu zahlen brauchen. Dabei liegt sie an der Obergrenze dessen, was den steuerpflichtigen Konkurrenten unter Wettbewerbsgesichtspunkten zugemutet werden kann und was im Hinblick auf das Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung vertretbar ist.

21. Abgeordneter
Karl-Josef Laumann
(CDU/CSU)
- Wie viele Steuereinnahmen haben die pauschal versteuerten Arbeitsverhältnisse (610 DM-Verträge) 1996 bundesweit aufgebracht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 24. November 1997

Wegen fehlender statistischer Unterlagen können keine Angaben über die Steuereinnahmen gemacht werden, die sich aus den pauschal versteuerten Arbeitsverhältnissen (610 DM-Verträge) für 1996 ergeben haben. Das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen wird bei der pauschalen Lohnsteuer nicht gesondert ausgewiesen.

22. Abgeordneter
Jörg-Otto Spiller
(SPD)
- Ist durch die Regelung des § 2a des Börsengesetzes gewährleistet, daß bei der Einführung eines neuen elektronischen Handelssystems bei einer Börse auch die anderen Börsen an dem System beteiligt werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 26. November 1997

Gemäß § 2a des Börsengesetzes hat die Börsenaufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Hinblick auf den Zugang zu Handelssystemen eingehalten wird. Die Vorschrift selbst gewährt als Zuständigkeitsnorm keine Rechte, sondern verweist auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat die Börsenaufsichtsbehörde die zuständige Kartellbehörde zu

unterrichten. Mit der Einführung von elektronischen Handelssystemen an einer Börse ist nicht zwangsläufig eine marktbeherrschende Stellung verbunden, aus der sich ein Recht anderer Börsen auf Beteiligung ergeben könnte. Hinzu kommen müssen vielmehr Anhaltspunkte für eine solche Stellung bzw. deren Mißbrauch bei Verweigerung der Beteiligung. Ein allgemeiner gesetzlicher Zwang, bei Einführung eines neuen elektronischen Handelssystems andere Börsen zu beteiligen, besteht somit nach § 2a Börsengesetz nicht.

23. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Trifft es nach Einschätzung der Bundesregierung zu, daß jedes Jahr eine Gesamtsumme von 80 Mrd. DM in die deutsche Abschreibungsbranche fließt (vgl. Interview in „Wirtschaftswoche“ vom 30. Oktober 1997, S. 201)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 24. November 1997

Der umgangssprachliche Begriff „Abschreibungsbranche“ ist nicht eindeutig definiert. Es hängt daher von der individuellen Abgrenzung ab, welche Investitionen diesem Bereich zugeordnet werden und wie hoch damit das gesamte Investitionsvolumen angesetzt wird. Dementsprechend ist eine aussagefähige Schätzung nicht möglich.

24. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Wie wirkt die Verbesserung des öffentlichen Defizits (Maastricht-Defizit) 1996 im September 1997 um 0,4 v. H.-BIP-Punkte (BIP: Bruttoinlandprodukt) gegenüber der Berechnung im März 1997 und damit der Einmaleffekt, daß eine Verbesserung um 0,3 v. H.-BIP-Punkte von den 0,4 v. H.-BIP-Punkten aufgrund der im September im Vergleich zum März besseren statistischen Informationslage über das jeweils vorangegangene Jahr erfolgt ist, auf die Folgejahre durch (vgl. Presseerklärung des Bundesministers der Finanzen vom 11. November 1997 zum Ergebnis der Steuerschätzung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 26. November 1997

Eine Schätzung der Staatsfinanzen stellt im wesentlichen darauf ab, die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr darzustellen. Ändert sich der Vorjahreswert, ohne daß sich die Einschätzung der Entwicklung im laufenden Jahr ändert, so bedeutet dies eine Verbesserung des erwarteten Ergebnisses des laufenden Jahres in gleicher Größenordnung.

Die Revision des Statistischen Bundesamtes für 1996 hat die Ausgangsbasis, auf die die Einschätzung des Jahres 1997 nicht nur des Bundesministeriums der Finanzen, sondern auch die der Forschungsinstitute, des Sachverständigenrates und internationaler Körperschaften aufbaut, deutlich verbessert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

25. Abgeordneter **Meinolf Michels** (CDU/CSU) Gibt es für die Verteilung von Subventionen bzw. Bundeszuschüsse für den Deutschen Bergbau Zuteilungskriterien oder einen Verteilerschlüssel, und wenn ja, wie sieht dies im einzelnen aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 21. November 1997

Das Fünfte Verstromungsgesetz vom 19. Dezember 1995 wie auch der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen sehen vor, daß das Bundesministerium für Wirtschaft die Aufteilung der jährlichen Finanzplafonds auf die einzelnen Unternehmen nach Anhörung der Bergbauunternehmen festlegt (§ 2 Abs. 1 Fünftes Verstromungsgesetz und § 2 Abs. 1 Entwurf Steinkohlebeihilfengesetz). Die Bundesregierung hat bei Einbringung des Gesetzentwurfs unterstrichen, daß der Bergbau in dem neuen Subventionssystem nunmehr in eigener Verantwortung im Rahmen der vorgegebenen Finanzmittel über Anpassungsschritte und Absatzsteuerung entscheiden muß. Die Bundesregierung erwartet dementsprechend, daß der Bergbau unter Einbeziehung aller Unternehmen für die Anhörung ein eigenes Konzept entwickelt. Dies gilt um so mehr, als die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus künftig unter einem Dach zusammengefaßt werden sollen. Für den Fall, daß dieses Konzept unbefriedigend ausfällt, behält sich die Bundesregierung die Festlegung genereller Zuteilungskriterien vor.

26. Abgeordneter **Meinolf Michels** (CDU/CSU) Trifft es zu, daß die Subventionen auf Vorschlag der Bergbauunternehmen verteilt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 21. November 1997

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU) Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung gegenüber der für die Regionalförderung der Europäischen Union (EU) zuständigen EU-Kommissarin Monika Wulf-Mathies zu ergreifen, angesichts der Tatsache, daß die von der Generaldirektion 16 der Europäischen Union zu vergebenden Fördergelder für strukturpolitische Vorhaben von jährlich rund 45 Mrd. DM weitgehend an den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union und damit auch in Deutschland vorbeigehen (vgl. Neue Rhein-Zeitung vom 14. November 1997)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 25. November 1997**

Die Behauptung, daß die EU-Strukturfondsförderung weitgehend an den kleinen und mittleren Unternehmen vorbeigehe, trifft nicht zu.

Im Förderkonzept der neuen Bundesländer – sie erhalten im Förderzeitraum 1994 bis 1999 ca. 27 Mrd. DM EU-Strukturfondsmittel – gibt es einen eigenen Förderschwerpunkt „Unterstützung kleiner und mittleren Unternehmen“, auf den fast 20% der Mittel entfallen. Bis Ende 1996 wurden in diesem Schwerpunkt allein aus dem Europäischen Regionalfonds 5667 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 9,4 Mrd. DM bewilligt.

Auch in den westlichen Bundesländern – sie erhalten etwa ein Drittel der gesamten EU-Strukturmittel für Deutschland – bilden Maßnahmen zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen einen wichtigen Schwerpunkt der sog. Ziel 2- und Ziel 5b-Förderung. Die Zwischenevaluierungen der Förderung im Zeitraum 1994 bis 1996 bestätigen, daß die Fördermaßnahmen der Programme die KMU gezielt ansprechen und rege Nutzung zu verzeichnen ist.

Darüber hinaus steht sowohl in den neuen Bundesländern als auch in den westlichen Ländern mit der Gemeinschaftsinitiative KMU ein spezielles Förderinstrument für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung (Fördervolumen ca. 370 Mio. DM).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

- | | |
|--|---|
| 28. Abgeordneter
Dr. Mathias Schubert
(SPD) | Ist es nach Meinung der Bundesregierung zutreffend, daß laut § 6 des Tierschutzgesetzes die Sterilisation bzw. Kastration bei Tieren (insbesondere Katzen und Hunden) grundsätzlich mit Ausnahme der medizinischen Indikation verboten ist, oder gibt es Ausnahmeregelungen, und wenn ja, welche? |
| 29. Abgeordneter
Dr. Mathias Schubert
(SPD) | Ist die Zwangssterilisation bzw. Kastration von „herrenlosen“ Tieren (z. B. Katzen) zur Verringerung der Population laut § 6 Tierschutzgesetz verboten? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 21. November 1997**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen eines Wirbeltieres verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) oder für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Bei der tierärztlichen Indikation ist vor allem an eine Heilbehandlung zu denken.

Zwar führt das Tierschutzgesetz das Kastrieren von Katzen (Katern) nicht ausdrücklich in den Ausnahmetatbeständen des § 6 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3, auf. Gleichwohl kann dieser Eingriff unter folgenden Gesichtspunkten – vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Landesbehörden und letztendlich der Gerichte – als erlaubt angesehen werden:

1. Soweit Katzen als Haustiere gehalten werden, kann der Eingriff im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes unerlässlich sein. In der amtlichen Begründung zu § 6 (Drucksache 10/3158, S. 21) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Kastration bestimmter Tiere für den Nutzungszweck unerlässlich sein kann.
2. Die Kastration streunender Katzen, die nicht als Haustiere gehalten werden, kann im Einzelfall dann erlaubt sein, wenn der Tierarzt diesen Eingriff nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes aus Gründen der Verhütung bestimmter Tierseuchen oder der Vermeidung einer unkontrollierten Vermehrung für angezeigt hält.

Nach Kenntnis des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird in den Ländern auch grundsätzlich so verfahren.

Aus Gründen des Tierschutzes, aber auch des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. Um dies auch im Hinblick auf Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren klarer als bisher in § 6 des Tierschutzgesetzes zum Ausdruck zu bringen, enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, der derzeit vom Deutschen Bundestag beraten wird (Drucksache 13/7015), in § 6 Abs. 1 Nr. 5 in der inzwischen vom federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages verabschiedeten Fassung eine Regelung, die gesagt, daß das grundsätzliche Amputationsverbot nicht gilt, wenn „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung eines Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird“.

30. Abgeordneter
Horst Sielaff
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung für den Fall des futtermittel- und arzneimittelrechtlichen Verbots aller Nitrofurane und Nitroimidazole (einschließlich Nifursol) einen ernsthaften Engpaß in Prophylaxe und Therapie der Schwarzkopfkrankheit bei Puten, und wenn ja, in welchen Haltungs-, Hygiene- und Managementverbesserungen sieht sie Lösungsansätze?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 21. November 1997**

Zur Bekämpfung der Schwarzkopfkrankheit (Histomoniasis) der Truthühner kommen sowohl zur Therapie als auch zur Prophylaxe ausschließlich Verbindungen aus der Gruppe der Nitrofurane und Nitroimidazole in Frage. Zur Therapie der Histomoniasis bei Truthühnern stehen zur Zeit keine zugelassenen Präparate zur Verfügung. Auch die Möglichkeit der Umwidmung metronidazolhaltiger Präparate nach § 56a Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes entfällt, da für das einzige, nur beim Schwein zugelassene metronidazolhaltige Präparat in Deutschland inzwischen das Ruhen der Zulassung angeordnet wurde. Ein Therapieengpaß besteht daher

bereits jetzt. Zur Prophylaxe der Histomoniasis sind in Deutschland derzeit die Histomonostatika Nifursol und Ipronidazol als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen, in den anderen EU-Mitgliedstaaten zusätzlich Dimetridazol und Ronidazol. Bei einem generellen Verbot der als Histomonostatika zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe wären auch die Möglichkeiten der Krankheitsprophylaxe erheblich eingeschränkt. Weitere Einzelheiten zur aktuellen Rechtslage können der Antwort der Bundesregierung auf die Frage 43 des Abgeordneten Dr. Wolfgang Wodarg in Drucksache 13/9118 entnommen werden.

Das Risiko von Ausbrüchen der Schwarzkopfkrankheit kann nach Auffassung von Sachverständigen durch konsequent durchgeführte Hygienemaßnahmen und optimierte Haltungsbedingungen gemindert werden. Entsprechende Hygienemaßnahmen sollten die biologischen Zusammenhänge zwischen dem Krankheitserreger *Histomonas meleagridis* und dem Transportwirt *Heterakis gallinarum*, der ein weites Wirtsspektrum hat, berücksichtigen. Hierzu zählt z. B. die räumliche und organisatorische Trennung der verschiedenen Wirtschaftsgeflügelarten (Truthahn, Huhn) und ihrer unterschiedlichen Altersstufen. Ebenso sollten koprophage Insekten, die Heterakiseier einschleppen können und Regenwürmer, die als Sammelwirte für *Heterakis* dienen, von den Geflügelställen ferngehalten werden. Ferner sollte die Desinfektion der Ställe und Stalleinrichtungen mit entsprechend wirksamen Desinfektionsmitteln regelmäßig durchgeführt werden. Ob mit den beschriebenen Hygienemaßnahmen allein auf Dauer eine wirksame Infektions- und damit Krankheitsprophylaxe möglich ist, ist jedoch fraglich.

- | | |
|---|---|
| 31. Abgeordneter
Matthias Weisheit
(SPD) | Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß sich das Allgäu auch über Teile Baden-Württembergs erstreckt und daß dieselben Gründe, die gegebenenfalls für eine Sonderförderung der bayrischen Region Allgäu im Rahmen des Projektes „Bäuerliche Modellregion Allgäu“ sprechen, auch für das württembergische Allgäu zutreffen? |
| 32. Abgeordneter
Matthias Weisheit
(SPD) | Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine Ungleichbehandlung von Bäuerinnen und Bauern zu verhindern, die in einer Landschaft, dem Allgäu, leben und arbeiten, die zwar zu zwei Bundesländern gehört, aber in der Landwirtschaft keine Unterschiede zwischen württembergischem und bayrischem Allgäu kennt? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 21. November 1997**

Hinsichtlich der Gründe, die für die Auswahl der Region für das „Projekt im Allgäu“ maßgebend sind, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur „Bäuerlichen Modellregion im Allgäu“ (Drucksache 13/8783) verwiesen.

Ein solches Pilotprojekt muß regional begrenzt bleiben.

Mit dem Pilotprojekt soll beispielhaft geprüft werden, wie den Landwirten in spezialisierten Grünlandregionen geholfen werden kann, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Das „Projekt im Allgäu“ soll damit Anstöße für Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft in anderen Grünlandgebieten, so auch für entsprechende Regionen in Baden-Württemberg, geben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

33. Abgeordnete
**Christel
Deichmann**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung die genauen Gründe der Europäischen Kommission nennen, nach denen der landwirtschaftliche Sektor bei der Bewilligung von Anträgen auf einen Lohnkostenzuschuß Ost (nach § 249 h Abs. 4 b AFG) anders als andere Sektoren behandelt wird, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um einen Einsatz des Lohnkostenzuschusses nach § 249 h Abs. 4 b AFG auch im landwirtschaftlichen Bereich zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 26. November 1997**

Die Europäische Kommission hält das Arbeitsförderungsinstrument der Lohnkostenzuschüsse nach § 249h Abs. 4b AFG für eine staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 92, 93 EG-Vertrag. Zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Vereinbarkeit der Lohnkostenzuschüsse mit dem europäischen Beihilferecht.

Ungeachtet der unterschiedlichen Rechtsstandpunkte hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – um die Antragsteller für die Leistung vor eventuellen Rückforderungsrisiken zu schützen – die Bundesanstalt für Arbeit gebeten, bis zur Klärung der abweichenden Rechtsstandpunkte die Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen, das sind Beihilfen geringfügiger Wirkung, (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 68 vom 6. März 1996) zu beachten. Die „de minimis“-Regelung bestimmt unter anderem, daß die Bereiche landwirtschaftliche Tätigkeit und Verkehr von der Gewährung der „de minimis“-Beihilfen ausgeschlossen sind.

Die Bundesregierung steht in Verhandlungen mit der Europäischen Kommission, um einen Verzicht auf die Anwendung der „de minimis“-Regelung zu erreichen und auch die ausgeschlossenen Bereiche in die Förderung nach § 249h Abs. 4b AFG einbeziehen zu können.

34. Abgeordneter
**Paul K.
Friedhoff**
(F.D.P.)
- Warum widersetzt sich Deutschland als einziges EU-Mitgliedsland der Einführung EU-einheitlicher Bewertungskriterien zur gesundheitlichen Bewertung von künstlichen Mineralfasern und präferiert eine Bewertungsmethode, die von den anderen EU-Mitgliedsländern abgelehnt wird?
35. Abgeordneter
**Paul K.
Friedhoff**
(F.D.P.)
- Ist die Bundesregierung bereit, die 23. Anpassung der EU-Richtlinie 67/548/EWG im Interesse eines EU-einheitlichen Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern und Verbrauchern schnellstmöglich – also noch vor dem vorgeschriebenen Termin – umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 25. November 1997**

Die Bundesregierung widersetzt sich nicht der Einführung EG-einheitlicher Bewertungskriterien zur gesundheitlichen Bewertung von künstlichen Mineralfasern. Sie steht vielmehr allen Bewertungsmethoden aufgeschlossen gegenüber, die auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Dies ist jedoch nach Auffassung aller Fachgremien, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in dieser Problematik beraten, bei den in der EG-Richtlinie enthaltenen Kriterien nicht der Fall. Aus diesem Grunde hat Bundesminister Dr. Norbert Blüm die EU-Kommission gebeten, vor Beschlußfassung und Veröffentlichung von EG-einheitlichen Kriterien zur Bewertung von künstlichen Mineralfasern (KMF) die unterschiedlichen wissenschaftlichen Standpunkte in der Bewertung von KMF durch ein wissenschaftliches Symposium abzuklären. Dieser Bitte wurde leider bisher nicht entsprochen. Auch im Hinblick hierauf wird die Bundesregierung eine Entscheidung zur Übernahme der Richtlinie nicht vor der Veröffentlichung der EG-Richtlinie im Amtsblatt der EG treffen, zumal die zugehörigen Richtlinien über die Durchführung der Testmethoden von der EU-Kommission noch vorgelegt und beschlossen werden müssen.

36. Abgeordnete
**Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD)**
- Gehören zum „Reisebedarf“ nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß auch alkoholische Getränke, insbesondere Schnäpse in handelsüblichen Flaschen mit 0,7 l Inhalt, und – wenn ja – was gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der alkoholbedingten Unfälle gegen den Schnapsverkauf an Tankstellen und Kiosken zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 24. November 1997**

Das Ladenschlußgesetz ist ein Bundesgesetz, das nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern ausgeführt wird. Den nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder, das sind für das Ladenschlußgesetz in der Regel die Gewerbeaufsichtsämter bzw. Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, obliegt daher die Aufsicht über die Auslegung auch des Ladenschlußgesetzes. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden unterliegen der Kontrolle der zuständigen Gerichte, die allein über die Auslegung von Rechtsvorschriften rechtsverbindlich entscheiden können.

Mit diesem Vorbehalt beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Der einheitlich im Ladenschlußgesetz verwendete Begriff „Reisebedarf“ dient zur Umschreibung der Waren, die nicht nur in Tankstellen, sondern auch in Personenbahnhöfen und auf Flug- und Fährhäfen verkauft werden dürfen. Seine gesetzliche Definition in § 2 Abs. 2 Ladenschlußgesetz umfaßt neben anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs insbesondere „Lebens- und Genußmittel in kleineren Mengen“. Hierbei ergibt sich aus dem Zusammenhang mit dem so definierten Begriff, daß diese Lebens- und Genußmittel geeignet sein müssen, die mit einer Reise zusammenhängenden Bedürfnisse zu decken oder als Mitbringsel verwendet zu werden. Ihre zulässige Menge läßt sich nicht genau bestimmen. Aus der Begrenzung auf „kleinere Mengen“ und die Abhängigkeit vom „Reisebedarf“ ist jedoch zu entnehmen, daß es sich um eine Menge handelt, die zum alsbaldigen Ge- und Verbrauch geeignet ist.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Fragen des Herrn Kollegen Dr. Michael Luther vom 5. Dezember 1996 (Drucksache 13/6447) ausgeführt, geht die Bundesregierung davon aus, daß zum Reisebedarf auch kleinere Mengen von Alkoholika gehören. Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes dürfen alkoholhaltige Getränke in Tankstellen und Raststätten an den Bundesautobahnen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden. Weitere Einschränkungen sind nicht beabsichtigt.

37. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD) In welcher Größenordnung (Betrag per annum und addiert) haben die westdeutschen Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1991 höhere Lasten im Rahmen des Aufbaus und der Finanzierung einer gesamtdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung übernommen als die Westdeutschen, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 26. November 1997

Mit der Schaffung einer einheitlichen, im Umlageverfahren finanzierten Rentenversicherung in ganz Deutschland zum 1. Januar 1992 wurde auch ein Finanzverbund zwischen der Rentenversicherung in den alten und neuen Bundesländern geschaffen. Schon seit den sechziger Jahren besteht ein Finanzverbund sowohl innerhalb der Arbeiterrentenversicherung als auch zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Im Rahmen dieses Finanzverbundes werden Defizite sowohl innerhalb der Arbeiterrentenversicherung als auch zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ausgeglichen. Solche bereits seit Jahrzehnten zwischen den Ländern im früheren Bundesgebiet bestehenden Ausgleiche erfolgen seit 1992 auch zwischen west- und ostdeutschen Bundesländern.

Im Rahmen dieses Finanzausgleichs ergab sich seit der Rentenüberleitung folgender Finanztransfer West-Ost in Mrd. DM:

im Jahre 1992	4,5
1993	8,8
1994	12,5
1995	16,7
1996	19,3
1997 (Schätzung)	18,0
insgesamt	79,8.

Dieser West-Ost-Finanzausgleich trägt vor allem den noch unterschiedlichen Einkommensverhältnissen in Ost und West und den Wanderungsbewegungen zwischen den neuen und den alten Bundesländern Rechnung. Gegenwärtig arbeiten schätzungsweise über 300 000 Versicherte, die in den neuen Bundesländern wohnen, in den alten Bundesländern und tragen damit zu den Einnahmen der Rentenversicherung in den alten Bundesländern bei. Wieviel Personen die neuen Bundesländer dauerhaft verlassen haben und im Westen zu Beitragszahlern geworden sind, läßt sich kaum beziffern; Schätzungen gehen bis zu einer Million.

An der Finanzierung der Rentenausgaben in den neuen Ländern ist der Bund über den Bundeszuschuß mit rund 20 Prozent beteiligt. Die Kosten bestimmter Besonderheiten des Rentenrechts der ehemaligen DDR, wie

z. B. Invalidenrenten an Behinderte oder die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten, die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufgrund der Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung sowie für die Auszahlung der aus solchen Systemen nicht überführten Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz entstehen, sind übrigens nicht Bestandteil des Finanzverbunds, sondern werden in vollem Umfang vom Bund und von den neuen Ländern, also aus Steuermitteln, erstattet. Im Jahr 1996 waren dies allein hierfür rd. 4,1 Mrd. DM.

38. Abgeordneter
Dieter Grasedieck
(SPD)
- Um wieviel Prozentpunkte läge der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem aktuellen Beitragssatz, wenn seit 1991 der Aufbau und die Finanzierung einer gesamtdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der bisherigen Rechtsansprüche durch Mittel aus dem Steueraufkommen erfolgt wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 26. November 1997

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren finanziert. Würden die Ausgaben in den neuen Bundesländern, die nicht durch eigene Beitragseinnahmen, sondern durch den innerhalb der Rentenversicherung erfolgenden Finanztransfer West-Ost gedeckt werden, durch Haushaltsmittel des Bundes finanziert, hätte der Beitragssatz im Jahre 1997 um rund einen Prozentpunkt niedriger festgesetzt werden können. Entsprechend höher wäre die Belastung des Bundeshaushalts.

39. Abgeordnete
Nicolette Kressl
(SPD)
- Durch welche Rechtsänderungen ab 1978 sind Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Versicherten und die Leistungsempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 26. November 1997

Mit Wirkung ab 1978 wurden im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zahlreiche einschränkende Rechtsänderungen vorgenommen, die sich teils allgemein, teils individuell auf die Rentenhöhe auswirken.

1. Rechtsänderungen mit allgemeinen Auswirkungen auf die Rentenhöhe und damit auch auf das Nettoeinkrentenniveau:
 20. Rentenanpassungsgesetz aus dem Jahr 1977
 - „Teilaktualisierung“ (d. h. Verminderung) der Rentenanpassung zum 1. Juli 1977.
 - Verschiebung der Rentenanpassung für das Jahr 1978 um ein halbes Jahr auf den 1. Januar 1979.

21. Rentenanpassungsgesetz aus dem Jahr 1978

- Abkoppelung der Rentenanpassung von der maßgeblichen Lohnentwicklung durch eine diskretionäre (niedrigere) Festlegung der Anpassungssätze für die Jahre 1979, 1980 und 1981.

Haushaltsbegleitgesetz 1983

- Verschiebung der Rentenanpassung um ein halbes Jahr vom 1. Januar 1983 auf den 1. Juli 1983.
- Stufenweise Einführung eines Eigentanteils der Rentner an ihren Beiträgen zur Krankenversicherung.

Haushaltsbegleitgesetz 1984

- „Vollaktualisierung“ der Rentenanpassungen durch Berechnung des Anpassungssatzes auf der Basis der Lohnentwicklung im Vorjahr (bis dahin war ein zurückliegender Dreijahreszeitraum maßgebend); wegen des Zeitpunktes, zu dem diese Maßnahme getroffen wurde, führte dies vorübergehend zu niedrigeren Anpassungssätzen.

Rentenreformgesetz 1992

- Umstellung der Rentenanpassung auf das Nettoprinzip.

2. Einschränkende Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die individuelle Rentenhöhe, wobei nur solche Rechtsänderungen aufgeführt werden, die für einen größeren Personenkreis Bedeutung haben:

20. Rentenanpassungsgesetz aus dem Jahr 1977

- Begrenzung des Wertes für beitragsfreie Schulzeiten auf 100% des Durchschnittsentgelts (vorher bis zu 200% möglich).

Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz aus dem Jahr 1981

- Konzentrierung der vorgezogenen Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit auf Pflichtversicherte

Haushaltsbegleitgesetz 1984

- Konzentrierung der Renten wegen vorzeitiger Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Pflichtversicherte

Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz

- Einführung der Einkommensanrechnung bei Witwen- und Witwerrenten mit Wirkung ab 1986

Rentenreformgesetz 1992

- Einführung der Bewertung beitragsfreier Zeiten nach dem Gesamtleistungsprinzip sowie einer Bewertungsobergrenze für beitragsfreie Zeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit von 80% des Gesamtleistungswertes und für solche wegen schulischer Ausbildung von 75% des Gesamtleistungswertes, höchstens 75% des Durchschnittsentgelts
- Begrenzung der anrechenbaren Anrechnungszeiten wegen Ausbildung auf sieben Jahre
- Stufenweise Anhebung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren, beginnend ab dem Jahr 2001. Der vorzeitige Bezug einer Altersrente bleibt möglich; allerdings erfolgt dann wegen der längeren Bezugsdauer für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme ein Abschlag von 0,3%

Renten-Überleitungsgesetz aus dem Jahr 1991

- Zeiten nach dem Fremdrentengesetz werden für Berechtigte, die nach dem 31. Dezember 1990 in das Bundesgebiet zugezogen sind, nur noch mit 70 % der maßgebenden Tabellenwerte bei der Berechnung der Renten berücksichtigt.

Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand aus dem Jahr 1996

- Frühere (bereits ab 1997) und schnellere Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren für Arbeitslose auf das 63. Lebensjahr

Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996

- Frühere (bereits ab 2000) und schnellere Anhebung der Altersgrenzen von 60 Jahren für Frauen sowie von 63 Jahren für langjährig Versicherte auf das 65. Lebensjahr; die Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren für Arbeitslose auf das 65. Lebensjahr wird ebenfalls vorgezogen und beschleunigt.
- Zeiten der schulischen Ausbildung werden nur noch höchstens mit drei Jahren angerechnet.
- Zeiten der schulischen Ausbildung und vor 1957 liegende versicherungsfreie Lehrzeiten zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr werden nicht mehr angerechnet.
- Zeiten der Arbeitslosigkeit (ab Juli 1978) und Krankheit (ab Januar 1984), in denen Leistungen nicht bezogen worden sind und für die Beiträge nicht zu zahlen waren, werden nicht mehr rentensteigernd angerechnet.
- Zeiten mit niedriger Beitragsleistung zu Beginn des Berufslebens werden nicht mehr allgemein auf einen Mindestwert von 90 %, sondern nur noch individuell entsprechend der Vorleistung auf einen Wert von höchstens 75 % des Durchschnittsentgelts angehoben; dies gilt pauschal nur noch für 36 Monate (früher 48 Monate).
- Zeiten nach dem Fremdrentengesetz werden nur noch mit 60 % der maßgebenden Tabellenwerte bei der Berechnung der Renten berücksichtigt. Für Berechtigte, die erst nach dem 6. Mai 1996 in das Bundesgebiet zugezogen sind, wird die Rentenleistung aufgrund des Fremdrentengesetzes auf einen an der Höhe der Eingliederungshilfe orientierten Betrag begrenzt; für Ehepaare ist das 1,6fache dieses Betrages maßgebend.

40. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl**
(SPD)

In welcher Größenordnung (relativ und in Prozenten) sind durch Rechtsänderungen Leistungsminderungen für einen durchschnittlichen Leistungsempfänger aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab den Jahren 1978 bzw. 1983 (jeweils der Rechtszustand der genannten Jahre als Basis) gegenüber den Rentenzugängen des Jahres 1997 wirksam geworden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 26. November 1997**

Ohne die Rechtsänderungen seit dem 20. Renten Anpassungsgesetz, die sich allgemein auf die Rentenhöhe und damit auf das Nettoeckrentenniveau auswirken, würde die sog. Nettoeckrente (Rente mit 45 Jahren mit Durchschnittsverdienst) heute anstelle von 1974,70 DM (Stand Juli 1997)

2561 DM betragen, was einem Nettoeckrentenniveau (Verhältnis der Nettoeckrente zum aktuellen Nettodurchschnittsverdienst) von rd. 92 v. H. entspräche. Um ein Rentenniveau in dieser Höhe finanzieren zu können, wäre im Jahr 1998 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 27,5 v. H. erforderlich.

Ohne die Rechtsänderungen seit 1983, die sich allgemein auf die Rentenhöhe auswirken, würde die Nettoeckrente heute 2244 DM und das Nettoeckrentenniveau rd. 80 v. H. betragen. Zur Finanzierung dieses Rentenniveaus wäre im Jahr 1998 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 23,8 v. H. erforderlich.

Aussagen über durchschnittliche Leistungsminderungen durch die individuell wirkenden Rechtsänderungen sind nicht möglich, da ihre Auswirkungen auf die Rentenhöhe in Abhängigkeit vom jeweils gegebenen Versicherungsverlauf sehr unterschiedlich sind. Durchschnittsbetrachtungen hätten daher hier keine Aussagekraft.

Ohne die seit dem 20. Rentenanpassungsgesetz vorgenommenen allgemein und individuell wirkenden Rechtsänderungen wäre in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1998 ein erheblich über 27,5 v. H. liegender Beitragssatz erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

41. Abgeordnete
**Brigitte
Adler**
(SPD)
- Werden wehrpflichtige Soldaten und Zeitsoldaten bei der Bundeswehr Arbeitsmaterialien bzw. für den Dienst erforderliche Utensilien grundsätzlich zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 24. November 1997

Ausbildungsmaterial für die militärische Ausbildung wie auch für die zivilberufliche Aus- und Weiterbildung aller Soldaten wird grundsätzlich dienstlich bereitgestellt. Dies gilt auch für das Büromaterial, das jedoch wenig in Anspruch genommen wird. Weiterhin hat jeder Soldat einen Rechtsanspruch auf Bekleidung nach den Bestimmungen des Soldatengesetzes in Verbindung mit dem Wehrsold- oder Bundesbesoldungsgesetz. Er erhält sie und seine persönliche Ausrüstung bei der Einkleidung ausgehändigt. Der Umfang der zustehenden Bekleidung und persönlichen Ausrüstung ist jeweils bedarfsgerecht in Ausstattungssolls festgelegt.

42. Abgeordnete
**Brigitte
Adler**
(SPD)
- Welche Arbeitsmaterialien bzw. für den Dienst erforderliche Utensilien müssen von den wehrpflichtigen Soldaten und den Zeitsoldaten selbst beschafft und bezahlt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 24. November 1997**

Es ist nicht auszuschließen, daß Soldaten – ohne eine bestehende Verpflichtung – selbstbeschaffte Bekleidung oder Ausrüstungsgegenstände im Dienst nutzen.

43. Abgeordneter
**Friedhelm Julius
Beucher**
(SPD)
- Ist es richtig, daß nach einer Ausschreibung, die die Beschaffung von 200 Lkw-Simulatoren für die Bundeswehr zum Ziel hatte, die Entscheidung in der Zeitspanne zwischen Oktober 1996 bis Februar 1997 zunächst zugunsten einer Firma aus Dortmund gefällt wurde, weil diese Firma die beste Qualität und einen international anerkannten Entwicklungsvorsprung hat, diese Entscheidung nach Einwirken Dritter wieder revidiert und der Auftrag anderen Firmen erteilt worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 24. November 1997**

Am 12. August 1996 wurden sechzehn in- und ausländische Firmen zu einem Angebot zur Herstellung und Lieferung eines Truppenversuchsmusters und als Option weiterer 38 beziehungsweise 67 Seriensysteme aufgefordert. Vor dem Eingang der Angebote wurde von der Amtsseite eine Bewertungsmatrix erstellt.

Im Oktober 1996 gaben vier Firmen verbindliche Angebote ab. Nach deren technisch-wirtschaftlicher Auswertung wurde der Auftrag im Februar 1997 vergeben. Die Firma aus Dortmund konnte aufgrund dieser Bewertung nicht berücksichtigt werden. Zwischen der Angebotsaufforderung im August 1996 und dem Vertragsabschluß im Februar 1997 wurden die technischen Anforderungen nicht verändert. Dieses gilt auch für die Bewertungsmatrix. Alle Anbieter wurden lediglich mit gleichlautenden Anschreiben aufgefordert, wegen mangelnder Transparenz die Preise aufzuschlüsseln.

44. Abgeordneter
**Friedhelm Julius
Beucher**
(SPD)
- Ist es ebenso richtig, daß die Firmen, die letztlich den Zuschlag nach der Ausschreibung bekommen hatten, bis zum heutigen Tage die gewünschten Simulatoren nicht nur nicht liefern konnten, sondern darüber hinaus noch einen Lieferverzug von mehr als sechs Monaten angemeldet haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 24. November 1997**

Mit beiden beauftragten Firmen wurde als Termin für die Lieferung des Truppenversuchsmusters ursprünglich der 28. November 1997 vereinbart. Da jedoch die Infrastruktur an den vorgesehenen Installationsstandorten nicht termingerecht fertiggestellt werden konnte, ist mit beiden Firmen eine Terminverschiebung auf den 1. Juli 1998 vereinbart worden. Die Infrastrukturmaßnahmen sind kein Bestandteil des Liefervertrages für die Truppenversuchsmuster.

45. Abgeordneter
Rolf Kutzmutz
(PDS)
- Warum wird seit Ende September 1997 der ehemalige NVA-Truppenübungsplatz „Güterfelder Heide“ bei Potsdam wieder als „militärischer Sicherheitsbereich“ der Bundeswehr ausgewiesen, obwohl er seit Jahren nicht mehr für scharfes Schießen genutzt wird, eine derartige erneute Nutzung aufgrund von Standort-Auflösungen ausgeschlossen erscheint und die Bundeswehrverwaltung Beelitz den Platz von Restmunition sowie Blindgängern beräumen ließ?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 24. November 1997

Der Truppenübungsplatz in der Güterfelder Heide ist im Oktober 1990 als ehemalige NVA-Liegenschaft entsprechend dem Einigungsvertrag in das Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung übernommen worden. Die Bundeswehr nutzt den Platz als Standortübungsplatz Potsdam.

Die Ausweisung des Standortübungsplatzes als „militärischer Sicherheitsbereich“ ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich. Die erneute Beschilderung des Übungsplatzes im September 1997 war notwendig geworden, um entwendete Schilder wieder zu ersetzen.

Eine flächendeckende Beräumung des Standortübungsplatzes Potsdam von Restmunition und Blindgängern ist noch nicht erfolgt. Gegenwärtig wird im Rahmen des Altlastenprogramms der Bundeswehr eine Erkundung von Verdachtsflächen durchgeführt.

46. Abgeordneter
Rolf Kutzmutz
(PDS)
- Was plant die Bundesregierung mit dieser Liegenschaft in der Zukunft, und ist hierbei an eine Übergabe an die Stadt Potsdam gedacht, in deren Gemarkung die Güterfelder Heide liegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 24. November 1997

Der Standortübungsplatz Potsdam wird weiterhin für die Gefechtsausbildung der im Standort Potsdam und Umgebung stationierten Bundeswehreinheiten genutzt.

Eine Auflösung der nutzenden Truppenteile bzw. des Standortes Potsdam ist nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

47. Abgeordnete
Siegrun Klemmer
(SPD)
- Welche fachlichen Entscheidungsgründe waren für die zum 30. November 1997 verfügte Einstellung der Integrationssprachkurse für junge Aussiedler in Stuttgart maßgebend, die bislang vom Deutschen Erwachsenen-Bildungswerk e. V.

durchgeführt und über einen Weiterleitungsvertrag mit der Otto-Benecke-Stiftung e. V. aus Bundesmitteln des Garantiefonds-Hochschulbereichs (Kapitel 17 02 Titel 652 11) finanziert wurden, und hält die Bundesregierung den Wegfall dieses einzigen Integrationssprachkurses im Raum „Mittlerer Neckar“ mit der Aussage des Staatssekretärs im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Willi Hausmann, vom 8. August 1997 (Antwort auf die Fragen 47 bis 49 in Drucksache 13/8396 der Abgeordneten Siegrun Klemmer) für vereinbar, die Kürzungen des Garantiefonds würden nicht zu regionaler Unterversorgung führen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 25. November 1997**

Der Weiterleitungsvertrag mit dem Deutschen Erwachsenenbildungswerk (DEB), das Sprachintensivkurse für jugendliche Aussiedler durchführt, war bis zum 30. November 1997 befristet. Inzwischen ist entschieden worden, daß der Sprachintensivkurs in Stuttgart fortgeführt wird. Die Zahl der Teilnehmer wurde reduziert. Dem Rückgang der Aussiedlerzahlen wird damit Rechnung getragen.

48. Abgeordnete
Dorle Marx
(SPD)
- Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den rumänischen Behörden über einen Rahmenvertrag zur Regelung von Adoptionen von rumänischen Kindern durch deutsche Eltern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 20. November 1997**

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine rasche und pragmatische Lösung ein, um die Adoption rumänischer Kinder durch deutsche Adoptionsbewerber alsbald wieder zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den rumänischen Behörden fortgeführt und intensiviert. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 64 und 65 in Drucksache 13/8821 der Abgeordneten Antje-Marie Steen und die Fragen 4 und 5 in Drucksache 13/8895 der Abgeordneten Nicolette Kressl Bezug genommen werden.

49. Abgeordnete
Dorle Marx
(SPD)
- Wann ist mit dem Inkrafttreten eines entsprechenden Rahmenvertrages zu rechnen, der den Adoptionsvorgang rechtlich regelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 20. November 1997**

Eine zeitliche Perspektive für den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den rumänischen Behörden kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt, um den Gesprächen nicht vorzugreifen, nicht eröffnet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

50. Abgeordnete
Antje-Marie Steen
(SPD)
- Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um die durch die Einführung der Versorgungspauschalen seitens der Krankenkassen entstandenen Verschlechterungen bei der Heilmittelversorgung, insbesondere bei der Versorgung mit Rollstühlen, deren Anschaffungskosten und für eine Laufzeit von fünf Jahren auch alle Wartungs-, Reparatur- und sonstigen Nebenkosten mit dieser Pauschale abgegolten werden sollen, und somit nicht mehr dem breit gefächerten Bedürfnis und den tatsächlichen Anforderungen gehbehinderter Menschen entsprechen, abzuwenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. med. Sabine Bergmann-Pohl
vom 24. November 1997**

Bei Hilfsmitteln, also sächlichen medizinischen Leistungen, die von Heilmitteln, bei denen es sich um persönliche medizinische Leistungen handelt, zu unterscheiden sind, können im Rahmen des geltenden Rechts von den Krankenkassen und den Leistungserbringern als Vertragspartnern Versorgungspauschalen vereinbart werden. Durch Versorgungspauschalen, die im übrigen von Leistungserbringern und Krankenkassen gemeinsam entwickelt wurden, kann die Hilfsmittelversorgung effizienter gestaltet werden, indem u.a. Wiedereinsatzquoten optimiert werden. Dabei geht es bei diesem Instrument vor allem darum, für regelmäßig anfallende Leistungen statt einer Fülle von Einzelpreisen pauschale Gesamtpreise, d. h. Versorgungspauschalen, zu vereinbaren. Die Qualität der hierfür erbringbaren Gegenleistung ist genau definiert. Da Krankenkassen die Zufriedenheit ihrer Versicherten sicherstellen müssen, wenn sie nicht ihre Versicherten verlieren wollen, besteht bereits aus dieser Perspektive kein Grund, Versorgungspauschalen grundsätzlich kritisch zu bewerten.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wonach sich durch die Vereinbarung von Versorgungspauschalen durch einige Krankenkassen die Hilfsmittelversorgung verschlechtert hat, so daß den Anforderungen und Bedürfnissen behinderter Menschen nicht in erforderlichem Maße entsprochen werden könnte. Dies gilt auch für die Versorgung mit Krankenfahrstühlen. Vielmehr sind nach Kenntnis der Bundesregierung Qualitätssicherungsmaßnahmen ein wichtiger Bestandteil von Versorgungspauschalen. In den Vereinbarungen werden beispielsweise von den Leistungserbringern zu erfüllende Pflichten festgelegt. Hierzu können z. B. Qualitätsmerkmale für die abzugebenden Produkte, Wartungsintervalle, Wiedereinsatzzyklen sowie Beratungs- und Einweisungspflichten gegenüber dem Versicherten zählen. Zur Qualitätssicherung werden in diesem Zusammenhang auch anonyme Versichertenbefragungen eingesetzt.

Unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung von Versorgungspauschalen im Einzelfall ist zudem zu berücksichtigen, daß eine qualitätssichernde Funktion auch bereits durch die geltenden Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen gewährleistet ist. Danach soll sich der Vertragsarzt vergewissern, ob das abgegebene Hilfsmittel seiner Verordnung entspricht und den vorgesehenen Zweck erfüllt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

51. Abgeordneter
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die massive Luftverschmutzung durch den Seeverkehr vor, wie sie von Wissenschaftlern der Carnegie Mellon University in Pittsburgh nun berechnet wurden, und in welchem Ausmaß sind die deutsche Marine und Handelsflotte an dieser Verschmutzung beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 26. November 1997

Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse der Berechnungen von Wissenschaftlern der Carnegie Mellon Universität in Pittsburgh bestätigen neue Untersuchungen, wonach die Seeschifffahrt durch Emissionen von Schwefeldioxid und Stickoxyd wesentlich mehr zur Umweltbelastung beiträgt, als bisher angenommen. Insbesondere die durch wachsende Verkehrsdichte und schlechtere Qualität von Schiffstreibstoffen verursachte Zunahme der Schadstoffemissionen im Küstenbereich belastet bei entsprechenden Windverhältnissen die Umwelt an Land. Dagegen ist die durch die Seeschifffahrt verursachte Umweltbelastung durch Kohlenmonoxyd und Kohlenwasserstoff im Vergleich zu den Emissionen vom Lande aus unbedeutend. Insgesamt bestätigen die Berechnungen jedoch, daß der Seetransport pro transportierte Tonne weniger Schadstoffemissionen verursacht als andere Verkehrsträger. Über den Anteil der Schiffe unter der Bundesflagge liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Der Anteil der Deutschen Marine ist wegen der Flottengröße und der Qualität der verwendeten Schiffsbetriebsstoffe im Verhältnis zur Welthandelsflotte unbedeutend. Gleichwohl ist die Deutsche Marine wie auch in anderen Bereichen des Umweltschutzes ständig um eine weitere Verringerung der Schadstoffemissionen bemüht.

52. Abgeordneter
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
(CDU/CSU)
- Gibt es in Anbetracht der bislang unterschätzten Belastung der Luft durch den Schiffsverkehr Überlegungen der Bundesregierung, die Standards, die die Internationale Maritime Organisation (IMO) beschlossen und die zum 1. Januar 2000 in Kraft treten, zu verbessern, schneller umzusetzen und auf eine weltweite Initiative verbunden mit einer Umrüstung der Weltschiffahrtsflotte zu drängen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 26. November 1997

Die von der IMO durchgeführte Diplomatische Konferenz hat im September 1997 erstmals internationale Vorschriften zur Verminderung der Luftverschmutzung durch Schiffe verabschiedet. Diese werden zu einer Senkung der Stickstoffemissionen von Schiffen, die nach dem Jahr 2000 gebaut werden, führen. Entsprechende Vorschriften für vorhandene Schiffe waren nicht konsensfähig, da hierzu technische Maßnahmen an

den Schiffsdieselmotoren erforderlich sind. Die Schwefelemissionen werden durch Festlegung von Höchstgrenzen für den Schwefelgehalt im Schiffstreibstoff auf 4,5% weltweit und auf 1,5% in Schwefelemissions-Überwachungsgebieten gesenkt. Die Bundesregierung hat sich vor allem für die Ausweisung von Nord- und Ostsee als Schwefelemissions-Überwachungsgebiet eingesetzt, da dies besonders dringlich ist. Die Ausweisung der Ostsee ist angesichts des massiven Widerstandes der Ölindustrie, der ölexportierenden Länder und der Länder mit großen Flotten gegen weitergehende Maßnahmen ein wichtiger Teilerfolg. Die Bundesregierung wird sich in der IMO nachdrücklich dafür einsetzen, daß auch die Nordsee den gleichen Status erhält.

Die Vorschriften zur Verringerung der Luftverschmutzung werden völkerrechtlich in Kraft treten, wenn sie von fünfzehn Staaten mit mehr als 50% der Welthandelstonnage ratifiziert worden sind. Die Bundesregierung hat sich auf der Konferenz vergeblich für ein früheres Inkrafttreten der Vorschriften eingesetzt. Sie prüft zur Zeit Möglichkeiten der vorzeitigen Inkraftsetzung der Vorschriften über die Senkung der Stickstoffemissionen bei neuen Schiffsdieselmotoren.

53. Abgeordneter
Freimut Duve
(SPD)
- Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die nach der Antwort des Bundesministeriums für Verkehr auf meine Frage 88 in Drucksache 13/8596 vom 12. September 1997 nicht eindeutig geklärte Rechtslage zur Zulässigkeit des Einsatzes von Radarwarngeräten an Autos zu klären und zu konkretisieren, ob der Gebrauch dieser Geräte erlaubt ist, zumal private Radiosender die Standorte von polizeilichen Radarfallen an ihre Hörer weitergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 25. November 1997

Der Einsatz von Radarwarngeräten ist seit Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes nicht mehr genehmigungspflichtig. Die Polizeigesetze der Bundesländer sehen für den Fall der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Eingriffsmöglichkeiten der Behörden vor. Ob ein derartiger Fall gegeben ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, der nach Landesrecht zu würdigen ist. Darüber hinaus ist nochmals klarzustellen, daß der Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung ohnehin in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt. Die Bundesregierung plant derzeit keine gesetzgeberischen Initiativen.

54. Abgeordnete
Franziska Eichstädt-Bohlig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Jahresraten sind bisher im Rahmen des Hauptstadtvertrages von der Bundesregierung an das Land Berlin zur Finanzierung der Verkehrs-Investitionsvorhaben U 5 und B 96 (Tiergartentunnel) gezahlt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. November 1997

Bisher sind im Rahmen des Hauptstadtvertrages für die Verkehrsprojekte U-Bahnlinie U 5 und Straßentunnel B 96 (Tiergartentunnel) folgende Jahresraten gezahlt worden:

Projekt – Mio. DM –	1995 Ist	1996 Ist	1997 Haushalt
U-Bahnlinie U 5	6,0	30,8	40,0
Straßentunnel B 96	–	99,2	130,0
Insgesamt	6,0	130,0	170,0

55. Abgeordnete **Franziska Eichstädt-Bohlig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Bundesmittel und Zuschüsse an die Deutsche Bahn AG zur Finanzierung der S 4 (Nordring) stehen für die U 5 und den Tiergartentunnel noch aus, und in welchen Raten sollen sie gezahlt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. November 1997

Es bestehen keine finanziellen Abhängigkeiten zwischen Bundesmitteln für die Deutsche Bahn AG (DB AG) zur Finanzierung der S 4 (Nordring) und der Finanzierung der Projekte des Landes Berlin U-Bahnlinie U 5 und Straßentunnel B 96. Die drei Projekte haben lediglich gemeinsam, daß ihnen gemäß Hauptstadtvertrag Bundeszuwendungen bis zu einer vorhabengebundenen Höchstgrenze gewährt werden. Für die S 4 (Nordring) stellt der Bund darüber hinaus Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) aus dem GVFG-Bundesprogramm und gemäß Deutsche Bahn Gründungsgesetz (Investive Altlasten) zur Verfügung.

Für die Hauptstadtmitel sind folgende Jahresraten vorgesehen:

Projekt – Mio. DM –	bis 1997	1998	1999	2000	2001	2002	insgesamt
U 5	76,8	40,0	54,0	45,0	45,0	34,2	295,0
B 96	229,2	48,0	49,0	28,8	–	–	355,0
S 4	56,1	82,0	72,0	66,2	60,0	13,7	350,0
Gesamt	362,1	170,0	175,0	140,0	105,0	47,9	1 000,0

56. Abgeordnete **Franziska Eichstädt-Bohlig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Worauf ist es nach Ansicht der Bundesregierung zurückzuführen, daß der Bund seine Finanzierungsanteile am S-Bahn-Nordring bisher in erheblich geringerem Umfang geleistet hat als bei den beiden anderen Projekten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. November 1997

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Wiederaufbaus des S-Bahn-Nordringes mit Mitteln nach dem GVFG-Bundesprogramm, dem Deutsche Bahn Gründungsgesetz und gemäß Hauptstadtvertrag. Umfang und Struktur des Mitteleinsatzes richten sich nach dem Baufortschritt und den gesetzlichen Grundlagen. In diesem Rahmen stimmen der Bund und die DB AG die Höhe und Zusammensetzung der Bundesmittel jährlich ab, wobei der Bund seinen finanziellen Beitrag bisher bedarfsgerecht geleistet hat.

57. Abgeordnete
**Franziska
Eichstädt-Bohlig**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Berliner Senat auf die bisherige Verteilung der Investitionszuschüsse Einfluß genommen, und wenn ja, in welchem Sinne?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 20. November 1997**

Die Bundesregierung stimmt den Einsatz ihrer finanziellen Leistungen entsprechend den bestehenden Zuständigkeiten für den Wiederaufbau des S-Bahn-Nordringes mit der DB AG und für die U 5 und den Straßentunnel B 96 mit dem Berliner Senat ab. Der Senat erhält über die Finanzierung des S-Bahn-Nordringes – wie für alle S-Bahn-Projekte – im Rahmen der Benehmensherstellung zwischen Bund und Land zum GVFG-Bundesprogramm Kenntnis.

Die Einflußnahme des Berliner Senats richtet sich hierbei auf die zeitgerechte Bereitstellung der Bundesmittel, um die geplanten Inbetriebnahmetermine der Projekte zu gewährleisten. Hierzu besteht zwischen Bundesregierung, DB AG und Berliner Senat Konsens.

58. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD)
- Warum dauert die Umsetzung der Änderung der Landeplatzverordnung durch die Bundesregierung so lange, obwohl dem entsprechenden Antrag Nordrhein-Westfalens im Bundesrat schon 1992 zugestimmt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 21. November 1997**

In der Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/6481 auf eine entsprechende Kleine Anfrage ist bereits dargestellt worden, daß die intensive Abstimmung innerhalb der Bundesregierung, eine umfassende Aufbereitung von Datenmaterial und ein umfangreicher Schriftverkehr mit den betroffenen Gruppen die wesentlichen Gründe dafür sind, daß die Novellierung noch nicht abgeschlossen ist.

In der Zwischenzeit hat der Entwurf der novellierten Landeplatz-Verordnung den Ländern und den Verbänden vorgelegen. Die Stellungnahmen führten zu einzelnen Änderungen des Entwurfs und machten einen erneuten Abstimmungsprozeß innerhalb der Bundesregierung notwendig.

59. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD)
- Welche zusätzliche Schutzwirkung für die an Landeplätzen wohnende Bevölkerung wird die Landeplatzlärmschutzverordnung nach Meinung der Bundesregierung haben, wenn Flugzeuge, deren Lärmemission nur 5 dB(A) unter dem jeweils gültigen Grenzwert liegen, uneingeschränkt fliegen dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 21. November 1997**

Die neue Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung wird zu einer Ausweitung der flugbetrieblichen Beschränkungszeiten insbesondere am Wochenende führen. Die vorgesehene Festlegung der erhöhten Schallschutzanforderungen von 5 dB(A) unter den jeweiligen Grenzwerten bedeutet mehr als eine Halbierung der physikalischen Schallintensität.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in Deutschland gültigen Lärmgrenzwerte bei Lärmmessungen nach Kapitel 6 der Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) (Lärmmessung im Überflug) bereits einheitlich um 4 dB(A) und bei Lärmmessungen nach Kapitel 10 (Lärmmessung im Steigflug) um 3 bis 8 dB(A) (messeabhängig) niedriger als die international empfohlenen Lärmgrenzwerte festgesetzt sind. Damit hat Deutschland neben der Schweiz und Österreich die strengsten Lärmgrenzwerte für Flugzeuge bis 9 t Höchstabflugmasse.

- | | |
|--|---|
| 60. Abgeordnete
Elke
Ferner
(SPD) | Warum sollen die Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern auch mit sogenannten leisen Flugzeugen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Samstagen ab 13.00 Uhr verboten werden? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 21. November 1997**

Die Lärmemissionen eines Flugzeugs werden durch dessen technische Merkmale nicht jedoch durch den Zweck des Fluges geprägt. Die zeitlichen Einschränkungen nach der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung betreffen daher Flugzeuge, die bestimmte Emissionsgrenzwerte nicht erfüllen. Flugzeuge mit erhöhten Schallschutzanforderungen werden daher, unabhängig vom Zweck des Fluges, nicht unter die zeitlichen Einschränkungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung fallen.

- | | |
|--|---|
| 61. Abgeordnete
Monika
Ganseforth
(SPD) | Wann wird mit dem Bau der Megahubanlage in Lehrte begonnen, und wird nach Ansicht der Bundesregierung dieses, für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene, wichtige Projekt rechtzeitig zur Expo 2000 fertiggestellt? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 20. November 1997**

Die DB AG/Geschäftsbereich Umschlagbahnhöfe hat anlässlich eines Projektgesprächs zur KV-Technologieplattform 2000+ am 7. November 1997 in Würzburg mitgeteilt, daß sie einen Finanzierungsantrag für eine KV-Umschlaganlage in Lehrte stellen will. Am 25. November 1997 soll in einer DB-Vorstandsklausur eine Entscheidung zur zukünftigen KV-Strategie getroffen werden. Ob im Rahmen dieser Klausur eine Entscheidung zugunsten des Baus der KV-Megadrehscheibe in Lehrte fallen wird, wann Baubeginn und wann Fertigstellung sein wird, kann die Bundesregierung daher derzeit nicht sagen.

62. Abgeordnete
Angelika Graf
(Rosenheim)
(SPD)
- Wann wird das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Eisenbahnstrecke München – Mühldorf – Freilassing eingeleitet, und wann werden die Mittel für die bereits mit Baurecht versehenen Streckenabschnitte – z. B. bei Mettenheim – freigegeben, damit mit dem Bau begonnen werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 26. November 1997

Die Eisenbahnstrecke München – Mühldorf – Freilassing ist für die geplanten Ausbaumaßnahmen in mehrere Planfeststellungsabschnitte aufgeteilt, deren gegenseitige Abgrenzung derzeit noch nicht abschließend festgelegt ist. Der Abschnitt 62 bei Mettenheim (von km 68,350 bis km 71,650) ist fertiggestellt, nachdem der Planfeststellungsbeschluß am 5. Februar 1993 erlassen worden war. Für den benachbarten Abschnitt 63 (von km 71,650 bis km 72,600) wurde das Planfeststellungsverfahren am 20. Oktober 1997 eingeleitet; für den Abschnitt 61 (von km 64,800 bis km 68,350) ist die Einleitung zu Beginn des Jahres 1998 beabsichtigt.

Bundesmittel für einzelne Maßnahmen können erst freigegeben werden, nachdem eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der DB AG und dem Bund abgeschlossen wurde. Der Abschluß einer solchen Vereinbarung für die Ausbaustrecke München – Mühldorf – Freilassing wurde beantragt; der Antrag bedarf noch der Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt.

63. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)
- Bestätigt die Bundesregierung die dringende Notwendigkeit, im Zuge der Planungen der Trassenführung für den Transrapid durch entsprechende Maßnahmen zu sichern, daß die für den Bereich der Gemeinde Pampow vorgesehene Umgehungsstraße (B 321) zur Bewältigung des vorhandenen und des durch den vorgesehenen Transrapid-Haltepunkt zu erwartenden zusätzlichen Straßenverkehrs rechtzeitig fertiggestellt wird, und welcher konkrete zeitliche Ablauf ist für die Planung und Fertigstellung der Umgehungsstraße vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. November 1997

Die Notwendigkeit einer Ortsumgehung Pampow im Zuge der B 321 ist durch die Einstufung der Maßnahme in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen dokumentiert.

Die durch die Planung der Transrapid-Strecke mit dem Haltepunkt Schwerin-Holthusen im Raum Schwerin erzeugten Verkehre werden bei der Planung der Straßeninfrastrukturmaßnahmen berücksichtigt.

Die Planung für die Ortsumgehung Pampow ist bereits aufgenommen worden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Ortsumgehung Pampow bis zur Inbetriebnahme des Transrapids im Jahr 2005 fertiggestellt ist.

64. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß Ungarn finanziell auf Jahre gesehen nicht in der Lage sein wird, mit dem Ausbau der ungarischen Donau zu beginnen, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies im Hinblick auf das zukünftige Gesamtverkehrsaufkommen auf der Donau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. November 1997

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen strebt die ungarische Regierung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Internationalen Donaukommission eine Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau an. Über den Zeit- und Finanzierungsrahmen dafür liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

65. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung weiterhin für sinnvoll, die Donau zwischen Straubing und Vilshofen auf 2,70 m auszubauen, wenn bei einem ausbleibenden Ausbau der ungarischen Donau Schiffe spätestens hinter der bayerisch-österreichischen Grenze vor Anker gehen müßten, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. November 1997

Die Bundesregierung hält einen Ausbau der Donaustrecke zwischen Straubing und Vilshofen unabhängig von der Realisierung des Ausbaus der Donau in Ungarn für sinnvoll, da die deutsche Teilstrecke für die Wasserstraßenverbindung zwischen den Nordseehäfen und Südosteuropa den schlechtesten Engpaß darstellt. Im übrigen sind die notwendigen Untersuchungen – auch hinsichtlich der notwendigen Fahrrinnen-tiefe – noch nicht abgeschlossen.

66. Abgeordnete
Dr. Christine Lucyga
(SPD)
- Trifft es zu, daß dem Land Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten sieben Jahren insgesamt 1,4 Mrd. DM an Bundesmitteln fehlen, um alle notwendigen Zubringerstraßen zur Autobahn A 20, darunter die Westtangente Rostock, die Autobahn 241 von Wismar nach Schwerin und die Rügenanbindung Grimmen – Stralsund zu bauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 26. November 1997

Nach dem heutigen Kostenstand der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit – Straße – und den darauf aufbauenden Dispositionen wird die A 20 (VDE Nr. 10) Mitte des nächsten Jahrzehnts durchgehend fertiggestellt sein.

Auch für die Realisierung der Zubringer zur A 20 werden erhebliche Anstrengungen unternommen, so können einige der Zubringer, wie die B 104, Ortsumgehung Schönberg (Baubeginn 14. Oktober 97), die B 106, Westtangente Wismar (in Bau, Fertigstellung voraussichtlich 2000), der südliche Abschnitt der A 241 Schwerin – Wismar (seit 11. August 1997 im Bau) bzw. der B 103n Zubringer Rostock (Planfeststellungsverfahren läuft) sowie die B 96/B 105, Querspange Ziegelgraben in Stralsund als Teil des Rügenzubringers finanziert werden.

Bis heute konnten alle baureifen Vorhaben mit Zubringerfunktion zur A 20 begonnen werden. Ein sich aufzeigender Fehlbetrag von 1,4 Mrd. DM kann nicht bestätigt werden.

67. Abgeordnete
**Dr. Christine
Lucyga**
(SPD)
- Welche Möglichkeiten seitens der Bundesregierung werden gesehen und für machbar gehalten, um durch eine bessere Mittelzuteilung die A 20-Zubringer möglichst zeitgleich zur Indienstellung der A 20 fertigstellen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 26. November 1997**

Von der Bundesregierung wird geprüft, ob in Anbetracht der verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung einer leistungsfähigen Hinterlandanbindung der Ostseehäfen anderweitige Förderungen durch EU-Regionalfonds in Betracht kommen.

Hinsichtlich der Rügenanbindung werden weiterhin Möglichkeiten für eine private Finanzierung untersucht.

68. Abgeordneter
**Dr. Rolf
Niese**
(SPD)
- Wie hoch waren die Kosten für die Errichtung der Versuchsstrecke an der Bundesautobahn 555 zwischen Bonn und Köln zur ehemals geplanten Erhebung von Autobahngebühren, und wie hoch sind die Kosten der Beseitigung der nicht mehr gebrauchten Einrichtungen für den Bund?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 26. November 1997**

Auf dem europäischen Versuchsfeld Telematik auf der A 555 zwischen Wesseling und Bonn-Nord wurden auf der Strecke zwölf und auf dem Parkplatz zwei Schilderbrücken errichtet und die Stromversorgungs- und Informationskabel von den Brücken zum Auswertezentrum auf dem Parkplatz verlegt. Im Haushalt waren dafür 3,088 Mio. DM bereitgestellt worden. Tatsächlich wurden 2,28 Mio. DM ausgegeben. Die Brücken wurden so konstruiert, daß sie nach Ende der Versuche demontiert und im Rahmen von Verkehrsbeeinflussungsanlagen wiederverwendet werden könnten. Bisher wurden die Einrichtungen nicht beseitigt. Sie sollen vielmehr für weitere Versuche im Rahmen der Straßenverkehrsstelematik verwendet werden. Damit steht unter der Leitung des TÜV Rheinland mietweise und gegen Entgelt eine hochmoderne Teststrecke für Telematikanwendungen zur Verfügung, auf der Interessenten aus der ganzen Welt neue, eigene Projekte durchführen können. Derzeit wird die Teststrecke für diese Zwecke bereits von einem europäischen und zwei deutschen Vorhabenträgern genutzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

69. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (F.D.P.)
- Welche Vorschriften, Verordnungen und Gesetze stehen in Deutschland der Einführung eines Abfallzerkleinerers, wie er in den USA üblicherweise in Küchenspülen eingebaut ist, entgegen, und welche Gründe sprechen gegen den Abfallzerkleinerer als Alternative zur Biotonne?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 25. November 1997**

Bio-Abfallzerkleinerer, die die zerkleinerten Abfälle über den Abwasserpfad entsorgen, können in Deutschland aus wasserrechtlichen, abfallrechtlichen sowie fachtechnischen Gründen nicht zur Anwendung kommen.

Nach § 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Gewässer so zu bewirtschaften, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. Mit dem Eintrag von zerkleinertem Bioabfall erhöhen sich die Zulauffrachten von kommunalen Kläranlagen. Im Ergebnis erhöhen sich dadurch auch die Ablauffrachten der Kläranlagen, die zusätzliche Gewässerbelastungen zur Folge haben. Bei Regenwetter kommt es im Mischsystem (gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Regenwasser), mit dem in Deutschland etwa die Hälfte der Kanalnetze ausgestattet ist, zu einem erhöhten Austrag von Schmutzfrachten über die Regenwasserentlastungsanlagen.

Es ist auch wasserwirtschaftlich fragwürdig, feste Abfälle mit entsprechendem Aufwand an Energie und Wasser ins Abwassersystem einzuleiten, um sie anschließend mit hohem Aufwand in der Kläranlage soweit wie möglich zu trennen und über die Klärschlammverwertung ggf. in den natürlichen Kreislauf zurückzuführen. Auf diese zusätzlichen Belastungen sind Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen) nicht ausgelegt. Eine Vergrößerung der Anlagen wegen der Entsorgung von Bioabfällen ist wirtschaftlich nicht vertretbar und liefe den aktuellen Bestrebungen aller Beteiligten zuwider, Abwasserentsorgung unter Beibehaltung der Standards kostengünstig und wirtschaftlich zu realisieren. Insbesondere in Kanalnetzen, die aus topographischen Gründen mit geringem Gefälle verlegt wurden, kann es zu Ablagerungen kommen. Diese müssen mit erheblichem Kostenaufwand entfernt werden, um die Kanäle funktionsfähig halten zu können.

Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Wassergesetze liegen bei den Ländern. Die Abwasserentsorgung ist als Teil der kommunalen Selbstverwaltung den Kommunen in eigener Verantwortung übertragen worden. Die Ausgestaltung der Abwasserentsorgung vor Ort im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der konkreten lokalen Bedingungen erfolgt durch Satzungen. Aus den vorgenannten wasserrechtlichen und fachlichen Gründen enthalten nahezu durchgehend alle Satzungen ein Verbot der Einbringung von Abfall in das Abwassersystem.

Auch abfallrechtliche Gesichtspunkte sprechen gegen den Einsatz der Abfallzerkleinerer.

Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrW-/AbfG). Dabei ist eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben. Dem wird nicht entsprochen, wenn Bioabfälle zerkleinert und über den Abwasserpfad entsorgt werden.

Dies gilt auch unter dem Aspekt, daß der Klärschlamm aus der Kläranlage (möglicherweise) verwendet wird. Hierbei würde es sich um eine spätere, also indirekte Verwertung des Bioabfalls handeln. Aufgrund der Vermischung des zerkleinerten Bioabfalls mit anderen Stoffen im Abwasser und in der Kläranlage ist eine hochwertige Verwertung nicht mehr möglich. Die Verwertungsrate des Bioabfalls wird somit geringer als bei der Sammlung über Biotonnen.

Die Technische Anleitung Siedlungsabfall vom 1. Juni 1993 enthält Vorgaben für die Erfassung und Verwertung von Bioabfällen, wozu auch organische Küchenabfälle zählen. Danach sind Bioabfälle getrennt zu erfassen und einer Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung zuzuführen.

70. Abgeordneter
Paul K. Friedhoff
(F.D.P.)
- Welcher Entsorgungsweg ist für den Bürger kostengünstiger, die Biotonne oder der Abfallzerkleinerer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 25. November 1997**

Untersuchungen über derartige Kostenvergleiche sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im übrigen ist die Frage des Einsatzes von Biotonnen vollkommen unabhängig vom möglichen Einsatz von Abfallzerkleinerern zu sehen, da in der Biotonne nicht nur Küchenabfälle, die für eine Entsorgung über Abfallzerkleinerer in Frage kommen könnten, gesammelt werden.

71. Abgeordnete
Dr. Angelica Schwall-Düren
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des World resources Instituts Washington DC, das Schwefelhexafluorid (SF₆) das gefährlichste Treibhausgas darstellt (Treibhauspotential um den Faktor 25000 höher als bei CO₂) und daß vor diesem Hintergrund ein Neueinsatz auch in geschlossenen Schaltanlagen möglichst vermieden werden sollte, insbesondere vor dem Hintergrund, daß in den neuen Bundesländern etwa 70000 Trafostationen zur unmittelbaren Erneuerung oder zur technischen Verbesserung anstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 24. November 1997**

Schwefelhexafluorid (SF₆) ist das Treibhausgas mit der größten derzeit bekannten Klimawirksamkeit. Die Strahlungswirkung eines Kilogramms SF₆ ist etwa 23900fach höher als bei der gleichen Menge CO₂. Den Anteil aller SF₆-Emissionen an den deutschen Gesamtemissionen von Treibhausgasen im Jahr 1994 hat die Bundesregierung in Tabelle 4.6.5 des zweiten Berichts nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen dargestellt (Anlage 1)*). Demnach liegt der Anteil der CO₂-Äquivalente bei 0,5 Prozent. Der Anteil der SF₆-Emissionen aus Schaltanlagen an den gesamten SF₆-Emissionen in Deutschland beträgt lediglich 5 Prozent.

Im Wissen um den SF₆-Einsatz in Schaltanlagen und der potentiellen Umweltrelevanz dieser Anwendung führte die Bundesregierung mit Herstellern und Anwendern von Schaltanlagen Gespräche, um SF₆-Emissionen aus diesem Bereich zu mindern oder zu vermeiden. Da es sich um eine Anwendung in einem geschlossenen System mit sehr geringen Emissionen während des Betriebs handelt, aber mengenmäßig um den weitaus größten SF₆-Einsatz, muß besonders darauf geachtet werden, daß am Ende der Lebensdauer dieser Schaltanlagen SF₆ bei der Demontage nicht in die Atmosphäre entlassen wird.

Als Ergebnis dieser Gespräche haben im Februar 1997 Schaltanlagenhersteller und -anwender die beigefügte Erklärung (Anlage 2)*) abgegeben. Darin verpflichten sich Anwender und Hersteller unter anderem, SF₆-Emissionen während des Betriebs weitestgehend zu vermeiden und gebrauchtes SF₆ wiederzuverwenden. Für den Fall einer zu starken Verunreinigung des Gases garantiert der SF₆-Hersteller (SOLVAY Fluor und Derivate GmbH) das Recycling bzw. die umweltgerechte Entsorgung des Gases.

Mit einem jährlichen Monitoring über verwendete, emittierte und recycelte Gasmengen wird die Einhaltung dieser Verpflichtung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) überprüft.

Die Bundesregierung betrachtet das bisherige Vorgehen als wirksame Maßnahme zur Verminderung der SF₆-Emissionen aus Schaltanlagen.

72. Abgeordnete
**Dr. Angelica
Schwall-Düren**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß sich aus SF₆ bei elektrischen Entladungen u. a. S₂F₁₀ bildet, ein Stoff, der als 3000mal giftiger als Phosgen gilt und bei Unfällen bzw. Wartungsarbeiten von Trafostationen und elektrischen Schaltanlagen freigesetzt werden kann, und ist die Bundesregierung bereit, entsprechende Untersuchungen an bestehenden Schaltanlagen und Trafostationen, die SF₆ enthalten, durchzuführen sowie entsprechende Informationen an die zuständigen Stellen der Länder weiterzugeben?

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 24. November 1997**

Der Einsatz von SF₆ in Transformatoren steht nicht in Übereinstimmung mit der von der Bundesregierung erlassenen Technischen Regel Gefahrstoffe TRGS 616. SF₆ sollte nur dort eingesetzt werden, wo der Einsatz von Ersatzstoffen technisch nicht möglich ist, d. h. ausschließlich in Hochspannungsschaltanlagen.

Die Eigenschaften von SF₆ sowie von dessen Zersetzungsprodukten in Hochspannungsschaltanlagen sind bekannt, so daß kein weiterer Forschungsbedarf besteht.

Die bei den Entladevorgängen entstehenden toxischen Zersetzungsprodukte haben eine kurze Halbwertszeit; einige bilden sich zu SF₆ zurück. S₂F₁₀, das nur im Spurenbereich entsteht, zerfällt bei Kontakt mit Luftfeuchtigkeit sofort. Beim Reinigen des SF₆ können die gasförmigen Zersetzungsprodukte durch ein Molekularsieb (Aluminiumsilikat) absorbiert und als Sonderabfall entsorgt werden. Das gereinigte SF₆ kann erneut verwendet werden.

Da SF₆ generell in gekapselten Anlagen eingesetzt wird, erfolgt mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Austritt von toxischen Zersetzungsprodukten in die Umwelt. Der sichere Umgang mit SF₆ liegt auch im Interesse der Hersteller und Anwender. In der oben erwähnten Erklärung zu SF₆ in elektrischen Schaltgeräten und -anlagen verpflichten sich Hersteller und Anwender unter anderem, SF₆ entweder direkt wieder einzusetzen oder vor Ort zu reinigen, um es im geschlossenen System wieder zu verwenden. Zudem sollen alle Mitarbeiter, die Umgang mit SF₆ haben, regelmäßig informiert und geschult werden.

Durch entsprechende Veröffentlichungen sind Betreiber und Behörden über die Umweltaspekte des SF₆-Einsatzes in den genannten Anlagen informiert. Beispielfhaft sind folgende Veröffentlichungen:

- Peter, H., Jung, S., Roll, R.: Ersatzstoffe für in Kondensatoren, Transformatoren und als Hydraulikflüssigkeiten im Untertagebergbau verwendete Polychlorierte Biphenyle, UBA-Texte 28/93
- Peter, H., Sartorius, R.: SF₆ – ein Umweltproblem? Elektrizitätswirtschaft, 8, 512 – 514, 1995
- Schwarz, W., Leisewitz, A.: Aktuelle und künftige Emissionen treibhauswirksamer fluorierte Verbindungen in Deutschland, FuE-Bericht 10601074/01, Umweltbundesamt, 1996.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

73. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)

Wie setzen sich im Hinblick auf die Prüfung des Antrages auf eine einheitliche Vorwahlnummer nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Kosten zusammen, die nach Angaben der Deutschen Telekom AG in zweistelliger Millionenhöhe entstünden, wenn die Stadt Mönchengladbach statt bisher zwei Vorwahlnummern eine einheitliche Vorwahl erhalten würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 26. November 1997**

Bei der Vereinheitlichung der Ortsnetzkennzahlen mit den kommunalen Grenzen sind verschiedene Kostenkategorien zu unterscheiden:

Es entstehen Umstellungskosten und Kommunikationsaufwendungen bei den Geschäfts- und Privatkunden der Deutschen Telekom AG und ggf. weiteren Netzbetreibern im Ortsnetz Mönchengladbach und im Ortsnetz Mönchengladbach-Rheydt. Dies gilt unabhängig davon, ob bei einer Zusammenlegung der beiden Ortsnetze eine der beiden Ortsnetzkennzahlen beibehalten werden kann oder ob aufgrund von dann entstehenden Rufnummernengpässen bei einer Zusammenlegung der Ortsnetze eine neue, kürzere Ortsnetzkennzahl vorzusehen wäre. Selbst wenn eine Beibehaltung einer der beiden Ortsnetzkennzahlen als zukünftige gemeinsame Ortsnetzkennzahl möglich wäre, wäre ein sehr großer Teil der Kunden aus beiden Ortsnetzen wegen der Bereinigung von Doppelrufnummern sowie zur dann notwendigen effizienteren Ausnutzung des vorhandenen Rufnummernraumes durch eine Änderung ihrer Teilnehmernummer betroffen.

Betroffen von einer Vereinheitlichung der Ortsnetzkennzahlen sind weiterhin Dienstleister in und um den Telekommunikationsmarkt – wie z. B. Anbieter von Auskunftsdienstleistungen oder Herausgeber von Teilnehmerverzeichnissen.

Der Deutschen Telekom AG als derzeitigem Netzbetreiber entstehen Kosten insbesondere für

- vermittlungs- und übertragungstechnische Planungs- und Implementierungsarbeiten,
- Baumaßnahmen im Rahmen der Verlegung von Netzkomponenten sowie ggfs. Umschwenken von Kabeln,
- Änderungen in vernetzten Massen-IV-Anwendungssystemen (wie z. B. im Anmeldesystem, im Abrechnungssystem oder im Bereich Redaktion [Teilnehmerdaten]),
- Kundeninformation über Rufnummernänderungen und Änderungen der Tarifierungszonen,
- Beschwerdemanagement.

Vergleichbare Kosten entstehen darüber hinaus auch allen neuen Netzbetreibern, die sich derzeit auf den Markteintritt zum 1. Januar 1998 vorbereiten und deren netztechnischen und betrieblichen Planungen die derzeit bestehende Ortsnetzstruktur zugrunde liegt.

74. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)

Ist es richtig, daß die Regulierungsbehörde festgelegt hat, die heute bestehenden geographischen Abgrenzungen der Ortsnetzbereiche – und somit zwei verschiedene Vorwahlen für den Bereich Mönchengladbach – unter allen Umständen beizubehalten, und warum ist es dann nicht möglich, die Kurzwahlziffer 7 für die Anwahl einer Telefonnummer im jeweils anderen Ortsnetzbereich beizubehalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 26. November 1997**

Ortsnetzgrenzen und kommunale Grenzen stimmen in Deutschland historisch bedingt in vielen Fällen nicht überein. Da jede Änderung von Nummern, auch von Ortsnetzkennummern, zu erheblichen Kosten und Unannehmlichkeiten für die davon betroffenen Nutzer (Teilnehmer) und deren Kommunikationspartner sowie zu Umstellungskosten bei den Netzbetreibern führt, wird das System der Ortsnetzkennummern und der derzeitigen Ortsnetzbereiche und Grenzen grundsätzlich beibehalten. Dies ergibt sich auch aus dem Telekommunikationsgesetz. Dort ist festgelegt, daß Rufnummernänderungen nur aus ganz bestimmten, zwingenden Gründen vorgenommen werden können. Eine Angleichung im Einzelfall ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dabei müssen aber die Belange der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden (vgl. Antwort zu Frage 73).

Im Falle von Anfragen werden die betreffenden Städte und Gemeinden von der Regulierungsbehörde über die Auswirkungen und Konsequenzen informiert und gebeten darzulegen, wie die Belange der Betroffenen ermittelt werden und wie deren Berücksichtigung sichergestellt werden soll.

Unabhängig davon ist die vorgesehene Abschaltung der Kurzwahlmöglichkeit für Mönchengladbach zu beurteilen.

Kurzwahlen sind Rufnummern, mit denen die Wahl der Ortsnetzkennummern umgangen werden kann. Die Verwendung von Kurzwahlziffern war technisch bedingt bis Ende der 70er Jahre die einzige Möglichkeit für Telefonteilnehmer, Gespräche wie schon zu Zeiten der Handvermittlung – beispielsweise zwischen den Städten Rheydt und Mönchengladbach, also innerhalb des heutigen Stadtgebietes – ortsnetzübergreifend zum Ortstarif zu führen. Mit den Investitionen zur Einführung des Nahbereichstarifes fiel diese Einschränkung weg. Dennoch wurde aus Gründen der Kundenfreundlichkeit die Kurzwahl vorerst beibehalten.

Rufnummern sind – insbesondere auch in Mönchengladbach – eine knappe Ressource. Kurzwahlziffern belegen einen erheblichen Nummernraum in einem Ortsnetz. Der Wegfall der Kurzwahl dient vor diesem Hintergrund zum einen dazu, in Mönchengladbach auch in Zukunft genügend freie Rufnummern zur Verfügung zu haben. Zum anderen dient der Wegfall der Kurzwahl auch zur Realisierung der gesetzlich geforderten Möglichkeit, Nutzer bei ortsnetzübergreifenden Gesprächen den Verbindungsnetzbetreiber frei auswählen zu können (§ 43 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz). Ohne den Wegfall der Kurzwahl könnte eine Verbindungsnetzbetreiberauswahl zwischen Mönchengladbach und Rheydt nicht realisiert werden, weil ein Gespräch von der verfügbaren Technik nicht als ortsnetzübergreifend erkannt würde.

Insofern ist die von der Deutschen Telekom AG vorgesehene Abschaltung der Kurzwahlziffer 7 zwischen Mönchengladbach und Rheydt zum 1. Januar 1998 aus mehrerlei Gründen unumgänglich.

75. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, daß bei dem Beantragen einer einheitlichen Vorwahlnummer vom Verursacherprinzip, das der Stadt Mönchengladbach die Kosten aufbürdete, Abstand genommen werden könnte, da die Deutsche Bundespost bei der kommunalen Neugliederung es seinerzeit versäumt hat, ein einheitliches Ortsnetz zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 26. November 1997**

Von einem Versäumnis der Deutschen Bundespost, im Rahmen der kommunalen Neugliederung kein einheitliches Ortsnetz geschaffen zu haben, kann nicht gesprochen werden.

Die Entscheidung, im Zusammenhang mit der kommunalen Neuordnung weder Ortsnetzgrenzen zu ändern noch Ortsnetze zusammenzulegen, wurde vom damaligen Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen getroffen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren auch seinerzeit die bereits mit der Antwort zu Frage 73 erläuterten Kosten und Unannehmlichkeiten, die für Netzbetreiber und Nutzer mit der Änderung von Ortsnetzkennummern und Ortsnetzbereichsgrenzen verbunden sind.

Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlaß, bei der Frage der Kostenzuordnung vom Verursacherprinzip abzuweichen, falls eine Änderung der Ortsnetzkennummern von Mönchengladbach und Rheydt beantragt wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

76. Abgeordnete
**Elisabeth
Altmann
(Pommelsbrunn)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung in Folge des Kabinettschlusses vom 8. Oktober 1997, wonach ausbildungswillige Betriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt werden sollen, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu verändern, und wenn nicht, auf welchem Wege versucht die Bundesregierung dann, die Umsetzung des Kabinettschlusses in der täglichen Praxis zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 26. November 1997**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in Folge des Kabinettschlusses vom 9. September 1997 (nicht 8. Oktober 1997) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu verändern.

Die Umsetzung des Kabinettschlusses in der täglichen Praxis ist für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durch Erlaß vom 18. September 1997 – B 12-0 1082 – 102/30 – sowie im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr für den Bereich Binnenwasserstraßen durch Erlaß vom 17. September 1997 – BW 21/70.01/61 BMWI 97 – und im Bereich Bundesfernstraßen durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 39/97 vom 15. Oktober 1997 erfolgt.

77. Abgeordnete
Angelika Mertens
(SPD)
- Mit welchen Fördermitteln hat sich die Bundesregierung seit 1985, aufgeschlüsselt nach Jahresbeträgen und Gesamtbetrag, an Maßnahmen zur städtebaulichen, baulichen, sozialen und ökologischen Verbesserung und Weiterentwicklung von Großsiedlungen in der alten Bundesrepublik Deutschland und seit 1989 von Plattenbausiedlungen im Ostteil Deutschlands beteiligt?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben
vom 20. November 1997**

Die Bundesregierung hat seit 1985 zur Förderung von Großsiedlungen im Rahmen von 14 städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den alten Ländern Bundesfinanzhilfen in Höhe von insgesamt 57 404 TDM bereitgestellt, die sich wie folgt aufteilen:

Programmjahr	TDM
1985	3 488,000
1986	7 138,000
1987	3 136,000
1988	7 840,000
1989	10 249,000
1990	8 677,000
1991	5 099,000
1992	3 755,000
1993	0
1994	1 010,000
1995	2 770,000
1996	3 230,000
1997	1 012,000
Insgesamt:	57 404,000

Seit 1993 stellt die Bundesregierung den neuen Ländern in einem besonderen Programmbereich der Städtebauförderung Finanzhilfen zur „Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete“ zur Verfügung. Im einzelnen stellte der Bund bereit:

Programmjahr	Finanzhilfen TDM
1993	99 775,00
1994	99 700,00
1995	57 171,17
1996	47 039,60
1997	35 100,70
1993 bis 1997	338 786,47

Diese Mittel kamen Neubaugebieten in 128 Gemeinden mit rd. 930 000 Wohnungen zugute.

Darüber hinaus bewilligte die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen des KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramms aus einem für Plattenwohnungen bestimmten Sonderkontingent mit besonders günstigen Zinskonditionen 12,4 Mrd. DM für die Modernisierung und Instandsetzung von Plattenwohnungen (Stand 30. September 1997). Diese Kredite kamen rd. 900 000 Wohnungen zugute.

In den einzelnen Jahren bewilligte die Kreditanstalt:

	Kreditzusagen Kumuliert in Mrd. DM	Anzahl der geförderten Wohnungen Kumuliert
1993	1,35	133 700
1994	7,52	521 200
1995	9,90	705 800

Außerdem sind für die Sanierung von Plattenbauten aus dem KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm außerhalb des Sonderprogramms weitere Darlehen ausgereicht worden. Eine gesonderte Statistik darüber wurde von der KfW nicht geführt.

Im Rahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaues als Teil der Ressortforschung hat das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

- für das Forschungsfeld „Städtebauliche Entwicklung großer Neubaugebiete (Plattenbausiedlungen mit jeweils 2 500 und mehr Wohnungen) in den fünf neuen Bundesländern und Berlin-Ost“ seit 1992 insgesamt rd. 8,9 Mio. DM an Zuschüssen für zwölf Modellvorhaben sowie Vergütungen für die Begleitforschung und Kosten der Veröffentlichungen von erzielten Forschungsergebnissen,
- für das Forschungsfeld „Nachbesserung von Großsiedlungen“ in den alten Bundesländern seit 1985 insgesamt rd. 24,9 Mio. DM an Zuschüssen für 19 Modellvorhaben sowie Vergütungen für die Begleitforschung und Kosten für die Verbreitung der gewonnenen Forschungserkenntnisse

gewährt.

Im Rahmen des Strukturhilfegesetzes sind zwei Großsiedlungen in Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 6 200 TDM in folgenden Jahresbeträgen gefördert worden:

Jahr	Betrag in TDM
1989	0
1990	1 000
1991	1 000
1992	2 800
1993	1 400
1994	0
Insgesamt:	6 200

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

78. Abgeordnete
**Renate
Jäger**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität der Hochschulausbildungsgänge und der Hochschulabschlüsse in den neuen Bundesländern im Verhältnis zu denjenigen in den alten Bundesländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 26. November 1997**

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage entsprechender Empfehlungen des Wissenschaftsrats die strukturelle, inhaltliche und personelle Erneuerung der Hochschulen in den neuen Ländern bereits frühzeitig mit großem – auch finanziellem – Engagement unterstützt. Heute besteht in den neuen Ländern ein regional und fachlich sowie institutionell differenziertes Angebot an Hochschuleinrichtungen mit 16 Universitäten, 25 allgemeinen Fachhochschulen (an 34 Standorten), 12 Kunst- und Musikhochschulen. Hinzu kommen Hochschulgründungen in nichtstaatlicher Trägerschaft (z. B. die Handelshochschule Leipzig, die kirchlichen Fachhochschulen in Dresden und Moritzburg) und sieben Verwaltungsfachhochschulen.

Nach einer mehr als sechsjährigen Phase der Umstrukturierung und allmählichen Konsolidierung hat sich in den neuen Ländern ein Wissenschafts- und Hochschulsystem etabliert und stabilisiert, das dem der alten Länder in Struktur und Qualität weitgehend entspricht. Allerdings muß auf drei Unterschiede aufmerksam gemacht werden:

- Die Studienanfängeranteile pro Altersjahrgang sind in den neuen Ländern bei relativ guter Personalausstattung nach wie vor niedriger als in den alten. Entsprechend besser sind in den meisten Fächern die Betreuungsverhältnisse (durchschnittlich acht Studierende auf eine wissenschaftliche Stelle) gegenüber den Hochschulen in den alten Ländern (Verhältnis von 16 zu eins). In Ostdeutschland sind Massenuniversitäten, wie sie in Westdeutschland seit vielen Jahren existieren, bisher nicht entstanden.
- Die Fachhochschulen sind in den neuen Ländern in der kurzen Zeit bereits stark ausgebaut und von den Studierenden, obwohl es ein dort zunächst unbekannter Hochschultyp war, gut angenommen worden. Gleichzeitig schaffen die Fachhochschulen mit ihrem überwiegend naturwissenschaftlich-technischen Profil günstige Bedingungen für die Kooperation mit innovativen regionalen Unternehmen.
- Besonders auffällig ist in den neuen Ländern bei den Studierenden im Bereich der Ingenieurwissenschaften der hohe Frauenanteil. Lag der Anteil weiblicher Studierender hier bereits 1993 mit fast 18% weit über dem Anteil in den alten Ländern (14,2%), so hat sich dieser Trend weiter verstärkt. 1995 waren es bereits über 20% gegenüber rund 16% in den alten Ländern.

Die Bundesregierung hat keinerlei Zweifel an der Gleichwertigkeit von Hochschulausbildungsgängen und Hochschulabschlüssen in den neuen Ländern im Verhältnis zu denen in den alten Ländern.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

79. Abgeordnete
Heide
Mattischeck
(SPD)
- Treffen Informationen des Fernsehmagazins „Mona Lisa“ vom 9. November 1997 zu, wonach die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) Zuwendungen für das Lager für afghanische Flüchtlinge in Peshawar zu stoppen oder zu kürzen beabsichtigt, und worin liegt ggf. diese Entscheidung nach Kenntnis der Bundesregierung begründet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Jürgen Hedrich
vom 26. November 1997**

Die Ausführungen des Fernsehmagazins „Mona Lisa“ zur Tätigkeit der GTZ entsprechen nicht den Tatsachen. Es erfolgen gemäß des der GTZ erteilten Auftrags keine Zuwendungen für ein Flüchtlingslager. Somit können auch diesbezügliche „Zuwendungen“ nicht gestoppt werden.

Gegenwärtig wird von der GTZ im Auftrag der Bundesregierung das Projekt „Grunderziehung für afghanische Flüchtlinge“ in der Nordwest-Grenzprovinz Pakistans unterstützt. Dieses Projekt verfolgt das Ziel, für afghanische Flüchtlinge Alphabetisierungs- und Basisgesundheitskurse durchzuführen. Weiterhin werden Lehr- und Lernmaterialien entwickelt sowie Trainingskurse für pädagogisches Personal angeboten.

Das Vorhaben wird in Schulen durchgeführt, die durch den UNHCR finanziert werden, der auch die Standorte und die Anzahl der Schulen festlegt. Durch das Projekt erfolgen jedoch keine direkten Zuwendungen für ein afghanisches Flüchtlingslager. Der deutsche Beitrag für dieses TZ-Vorhaben beläuft sich auf 2,6 Mio. DM. Die aktuelle Projektphase endet im Dezember 1998.

Bonn, den 28. November 1997

